



Geschäftszeichen:

LVwG-2024/18/2807-56

LVwG-2024/18/2808-56

Ort, Datum:

Innsbruck, 08.09.2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol erkennt durch seine Richterin Mag.^a Hörtnagl über die zu den Zahlen LVwG-2024/18/2807 und LVwG-2024/18/2808 anhängigen Beschwerden der Personen gemäß Ziffer 2. bis 303. im Verteiler am Ende der Entscheidung, alle vertreten durch Rechtsanwalt AA, Adresse 1, **** Z, sowie der Gemeinde Y und der BB GmbH, beide vertreten durch die Rechtsanwälte CC und DD, Adresse 2, **** X, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 09.09.2024, ZI *** (mitbeteiligte Partei/Antragstellerin: EE GmbH, vertreten durch die FF Rechtsanwälte GmbH, Adresse 3, **** Z), betreffend das Verfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (und dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005) für die „Baurestmassendeponie X“ nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 01.06.2026,

zu Recht:

1. Die Beschwerden werden mit der Maßgabe als **unbegründet abgewiesen**, als dass die im angefochtenen Bescheid unter Spruchpunkt A) IV. lit k) Ziffer 9. vorgeschriebene chemisch-technische Nebenbestimmung insofern **abgeändert** wird, als dass anstelle des ersten Satzes („Im Rahmen der vierteljährlichen Fremdüberwachung sind folgende Emissionsbegrenzungen zu überprüfen.“) nachfolgende Passage in die Nebenbestimmung eingefügt wird:

„Im Rahmen einer Fremdüberwachung sind die nachfolgenden Emissionsbegrenzungen zu überprüfen. Die Fremdüberwachung ist im ersten Betriebsjahr in den ersten beiden Monaten wöchentlich und in den übrigen zehn Monaten monatlich durchzuführen. Danach, dh ab dem zweiten Betriebsjahr, ist die Fremdüberwachung vierteljährlich durchzuführen.“

Im Übrigen bleibt die Nebenbestimmung unverändert aufrecht.

2. Die **ordentliche Revision** ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG **nicht zulässig**.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 09.09.2024, ZI ***, wurde der EE GmbH die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung (Spruchpunkt A) sowie die naturschutzrechtliche Bewilligung (Spruchpunkt B) für die Errichtung und den Betrieb der Baurestmassendeponie X auf einer Fläche von 39.650 m² und mit einer Gesamtkapazität von 680.000 m³ nach Maßgabe der vorgelegten und signierten Projektunterlagen sowie nach Maßgabe diverser weiterer Spruchpunkte erteilt. In Spruchpunkt A II. wurden die zulässigen Abfallarten bestimmt, in Spruchpunkt A III. der Einbringungszeitraum mit 20 Jahren ab Rechtskraft des Bescheides befristet und in Spruchpunkt A IV. zahlreiche Nebenbestimmungen vorgeschrieben. Weiters wurden in Spruchpunkt A VII. eine Sicherstellung vorgeschrieben und in Spruchpunkt A VIII. wurde eine geologisch/geotechnische Bauaufsicht und ein Deponieaufsichtsorgan bestellt.

In den fristgerecht dagegen erhobenen Beschwerden von 302 Personen, alle vertreten durch Rechtsanwalt AA, sowie der BB GmbH und der Standortgemeinde Y, beide vertreten durch die Rechtsanwälte CC und DD, wird im Wesentlichen zusammengefasst Folgendes vorgebracht:

Im Verfahren sei bereits umfassend dargelegt worden, warum das Vorhaben das Leben und die Gesundheit der Beschwerdeführer gefährde und sie durch die Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere aufgrund von Lärm, Staub, Geruch und Erschütterungen, unzumutbar belästigt werden. Auch ihr Eigentum werde in der Substanz gefährdet. Dieses Vorbringen werde zum Beschwerdevorbringen erhoben. Aufgrund dieser Gesundheitsgefährdungen und unzumutbaren Belästigungen sei das Vorhaben nicht genehmigungsfähig gewesen und hätte die Genehmigung nicht erteilt werden dürfen.

Auch hätte die abfallrechtliche Genehmigung eines verbindlichen Abschlussbetriebsplanes bedurft. Das gegenständliche Deponievorhaben könne erst nach Beendigung des Abbaus auf der Deponiefläche ausgeführt werden und stehe daher im Widerspruch zu den Genehmigungskriterien nach § 153 MinRoG. Auch gefährde der weiterbestehende Bergbaubetrieb in unmittelbarer Nähe durch Sprengungen die Standfestigkeit der Deponie. Abdichtungen oder das Sickerwasserbecken könnten beschädigt werden, dies habe der angefochtene Bescheid nicht ausreichend berücksichtigt. Die Einhaltung der maximal zulässigen Schwinggeschwindigkeit liege nicht im Einflussbereich der Antragstellerin, sondern der Betreiberin des Bergbaus. Die diesbezüglichen Nebenbestimmungen seien daher völlig zahnlos und unzureichend. Auch würden Untersuchungen, wie sich zukünftige Starkregenereignisse auf die Standfestigkeit der Deponie im Endausbau auswirken, zu Gänze fehlen.

Außerdem wären BVTs einzuhalten gewesen, diese seien entgegen der Auffassung der belangten Behörde nicht mit dem „Stand der Technik“ gemäß AWG 2002 gleichzusetzen. Aus dem Anlagenbegriff gemäß Art 2 Abs 3 IPPC-Richtlinie ergebe sich, dass auch das von der Genehmigung ausgenommene Zementwerk, welches der Deponie diene, Teil der IPPC-Anlage sei und diesem Regime daher unterliege. Dass die Antragstellerin die BVTs nicht einhalte, würden insbesondere zwei Beispiele belegen: Für die Befeuchtung

der Fahrwege seien Sektionalregner anstelle von besser geeigneten Sprühnebelssystemen vorgesehen. Außerdem habe der siedlungswasserwirtschaftliche Amtssachverständige in der Verhandlung kundgetan, dass es (deutlich) bessere Methoden zur Reinigung des Deponiesickerwassers gebe, als das gegenständlich beantragte. Die Behörde wäre verpflichtet gewesen, der Antragstellerin die beste verfügbare Technik vorzuschreiben. Im Übrigen sei der vage Hinweis auf eine externe Entsorgung der Sickerwässer bei Nichteinhaltung der Grenzwerte unzureichend. Das Projekt müsse alle Gefahren gesichert beherrschen.

Da im Behördenverfahren die Ermittlung der Vorbelastung an Luftschadstoffen nahezu vollständig auf Emissionsberechnungen beruhe, entspreche diese nicht den einschlägigen Vorgaben sowie dem Stand der Technik. Wenn möglich, wie im gegenständlichen Fall, seien Messungen durchzuführen. Auch sei die auf dieser unzureichenden Grundlage vorgenommene umweltmedizinische Beurteilung unvollständig, da diese lediglich die Immissionsgrenzwerte des IG-L berücksichtige. Es wären jedenfalls auch die neuesten Richtwertfestlegungen der WHO bezüglich PM 2.5, PM 10 und Stickstoffdioxid (NO₂) als Beurteilungsgrundlage heranzuziehen gewesen. In diesem Zusammenhang werde auch auf die von den Beschwerdeführern im Behördenverfahren vorgelegte fachliche Bewertung des Sachverständigen JJ vom 23.07.2024 verwiesen.

Es fehle eine wasserrechtliche Bewilligung für die Ableitung der Deponiesickerwässer in den W. Einerseits sei unsicher, ob das hinsichtlich der Bergbauberechtigten anhängige Verfahren bei der Bezirkshauptmannschaft positiv abgeschlossen werden könne. Andererseits müsse ohnedies die Antragstellerin selbst um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Entsorgung der Sickerwässer ansuchen und nicht ein Dritter. Der wasserrechtliche Genehmigungsbescheid wäre zumindest abzuwarten und die darin enthaltenen Auflagen zu berücksichtigen gewesen.

Weiters werde die Nichtigkeit des Bescheides eingewendet, weil die kundgemachte Ausfertigung weder eine Unterschrift noch eine Amtssignatur aufweise. Auch enthalte der Bescheid keine Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen gemäß § 47 Abs 1 Z 5 und Abs 2 Z 3 AWG 2002. Es seien auch keine Emissionsgrenzwerte im Sinne des § 47 Abs 3 Z 1a und b AWG 2002 vorgeschrieben worden, was einen erheblichen Verfahrensmangel darstelle. Außerdem verfüge die Antragstellerin über keine Abfallsammler- und -behandlererlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 für die beantragten Abfallarten.

Die Standortgemeinde macht in ihrer Beschwerde weiters auch subjektiv-öffentliche Rechte aufgrund ihres Eigentums an verschiedenen Liegenschaften und als Verwalterin des öffentlichen Gutes geltend.

Außerdem sieht sich die BB GmbH als Inhaberin einer rechtmäßig geübten Wassernutzung (Grundwasserheizungs- und Kühlungsanlage) in diesem Recht beeinträchtigt.

In einem den Beschwerden angeschlossenen Dokument mit dem Titel „Beschwerdepunkte“ finden sich weitergehende Einwendungen hinsichtlich der Berechnung der Emissionen und Immissionen. Demnach würden die reellen Windverhältnisse zeigen, dass die herangezogenen Gutachten unzutreffend seien. Für eine korrekte Abschätzung wären außerdem die zu deponierenden Materialien aufzuschlüsseln. Auch würden in der Berechnung die Emissionen durch die geplante Befeuchtung mit Deponiesickerwässern fehlen. In Hinblick auf die Laufzeit der Deponie sollten außerdem die 2030 in Kraft tretenden neuen EU-Luftwerte berücksichtigt werden. Durch die beabsichtigte Einleitung von ungefilterten Deponiesickerwässern in ein Gewässer werde außerdem gegen das EU-Verschlechterungsverbot verstoßen. Es bestehe ohnedies kein Bedarf an der Deponie, diese stehe auch im Widerspruch zum aktiven Bergbaugebiet am Gelände. Die im angefochtenen Bescheid durchgeführte Prüfung von alternativen Standorten sei außerdem unzureichend. Geldbußen für den Betreiber bei Verstößen gegen Bescheidauflagen würden weiters fehlen, auch seien frühere Anzeigen von der Behörde nicht geahndet worden. Aus verschiedenen Gründen werde im Übrigen die Unparteilichkeit des Landes Tirol im gegenständlichen Verfahren angezweifelt.

Die Beschwerdeführer beantragten daher, jedenfalls eine mündliche Verhandlung durchzuführen und den Bescheid dahingehend abzuändern, dass der Genehmigungsantrag zurück bzw abgewiesen werde.

Darüber hinaus beinhalten die Beschwerden ein umfangreiches Vorbringen zu einer allfälligen UVP-Pflicht des Vorhabens. Das gegenständliche Beschwerdeverfahren wurde daher mit Beschluss des LVwG Tirol vom 18.02.2025 bis zum Abschluss des rechtskräftigen UVP-Feststellungsverfahrens betreffend das Deponievorhaben ausgesetzt. Mit Erkenntnis des BVwG vom 10.11.2025, ZI W248 2314247-1/15E, wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gegen diese Entscheidung wurde nicht mehr weiter vorgegangen.

Beweis wurde aufgenommen durch die Einsichtnahme in den behördlichen Akt, die Beschwerdebeantwortungen der Antragstellerin vom 12.12.2024, die Stellungnahme der belangten Behörde vom 15.01.2024 zur Einwendung bezüglich der Nichteinhaltung der Formerfordernisse gemäß § 18 AVG, den UVP-Feststellungsbescheid vom 08.05.2025, ZI ***, dem Erkenntnis des BVwG vom 10.11.2025, ZI W248 2314247-1/15E, die Stellungnahmen der Sachverständigen aus den Fachbereichen Geotechnik vom 27.02.2026 (samt Ergänzung vom 27.05.2026), Abfalltechnik vom 11.03.2026, Emissionen – Luft vom 03.03.2026, Immissionstechnik vom 18.03.2026; Humanmedizin vom 18.03.2026 und Siedlungswasserwirtschaft vom 31.03.2026, die Klarstellung der Antragstellerin vom 21.04.2026 bezüglich Aufbringung von Deponiesickerwässern, die Stellungnahme der Antragstellerin betreffend der Einschränkung der Bergbauberechtigten vom 30.04.2026, die Eingaben einzelner Beschwerdeführer vom 18. und 19.05.2026 sowie der Gemeinde Y vom 21.05.2026 mit weiteren Einwendungen und die Stellungnahme der Antragstellerin vom 21.05.2026 zur Entsorgung der Deponiesickerwässer. Weiters wurde Beweis aufgenommen durch die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung am 01.06.2026 (verbunden mit dem Beschwerdeverfahren betreffend die wasserrechtliche Bewilligung für die von der GG GmbH & Co KG beantragten Änderung der Oberflächenentwässerung), im Zuge welcher die

Sachverständigen ihre Gutachten erläuterten bzw ergänzten, Fragen beantworteten und die anwesenden Parteien ihre Stellungnahmen abgaben.

II. Sachverhalt:

a. Allgemeines

Die EE GmbH plant im Bereich des Mergelsteinbruchs „V“ (Betreiberin GG GmbH & Co KG – in der Folge GG) auf mehreren Grundparzellen der KG Y und der KG U die Errichtung einer Baurestmassendeponie mit einer maximalen Länge von 230 m und einer maximalen Breite von 235 m. Die Basisfläche (Sohlfläche) beträgt 9.000 m² und die Böschungsflächen 30.650 m². Dies ergibt eine projizierte abgedichtete Gesamtfläche von 39.650 m². Die endgültige maximale Schütthöhe ist mit 52 m über der Deponiesohle vorgesehen. Das Schüttvolumen der Deponie wird mit 680.000 m³ veranschlagt.

Als zusätzliche Infrastruktur ist ua Folgendes geplant:

- Sickerwasserdrainagen
- Sickerwassersammelleitung
- Schächte
- Sickerwassersammelbecken
- Beregnungsanlage

Zum Teil werden aber auch bestehende infrastrukturelle Einrichtungen des Bergbaubetriebes, wie die Einfahrtskontrolle, die Waage sowie die Sanitär- und Sozialräumlichkeiten mitgenutzt. Darüber hinaus erfolgt die Ableitung der Wässer aus dem Gelände der Deponie, dh auch der Sickerwässer, über eine bestehende Entwässerungsanlage des Bergbaubetriebes der GG in den W (Näheres dazu unten bei lit c).

b. Luftreinhaltung

möglicher Immissionsbereich

In Hinblick auf den Fachbereich Luftreinhaltung wird der mögliche Immissionsbereich/Untersuchungsraum des beantragten Vorhabens folgendermaßen abgegrenzt:

In technischen Regelwerken sind Abgrenzungen des Untersuchungsraums in Abhängigkeit der prognostizierten Immissionsbelastung im Vergleich zum jeweiligen Immissionsgrenzwert (sogenannte Schwellenwertkonzepte bzw Relevanzschwellenkonzepte) definiert. Ein solches Konzept ist beispielsweise im „Leitfaden UVP und IG-L: Umgang mit Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten von Luftschadstoffen in UVP-Verfahren“, Überarbeitete Version 2020, erstellt vom Umweltbundesamt, festgelegt. Die Relevanzschwellen liegen, in Abhängigkeit der Vorbelastung und der Art der Zusatzbelastung, zwischen 1 % und 10 % des Grenzwerts. Immissionsbelastungen zwischen 1 % und 1 ‰ des Grenzwerts können aus fachlicher Sicht

als Grundlage für einen möglichen Immissionsbereich herangezogen werden. Feinstaub PM10, der auch als Trägersubstanz für zahlreiche andere Luftschadstoffe gilt, ist als Grundlage für eine Abgrenzung geeignet. In folgender Darstellung sind für PM10 die Immissionsbelastungen für den Jahresmittelwert in einer Höhe zwischen 1,5 und 4,5 m über Grund für folgende Immissionskonzentrationen samt prozentuellem Anteil am Grenzwert dargestellt.

1 ‰	0,04 µg/m³	Orange
1 %	0,4 µg/m³	Rot
3 %	1,2 µg/m³	Gelb
5 %	2 µg/m³	Blau
20 %	8 µg/m³	Dunkelblau

„Bild im Original als pdf ersichtlich“

Hintergrundbelastung:

Für die Bestimmung der Hintergrundbelastung wurden die Einbau-, Abbau-, und Abraumkubaturen für den „Abbau V“, den „Abbau T“ und der „Deponie S“ beziffert. Für den höchstbelasteten Immissionspunkt, in Adresse 4, wurde in der im Behördenverfahren nachgereichten „Ermittlung bzw Beurteilung der Vorbelastung in Y, Tirol“ vom 28.12.2023 (OZ 210) eine Vorbelastung durch die bestehenden Abbau- und Deponiebetriebe (V, T, S) von < 0,03 µg/m³ für PM2,5, < 0,15 µg/m³ für PM10 und < 1,4 mg/(m².d) für die Staubdeposition berechnet. Eine Überprüfung ergab eine Unterbefundung dieser Emissionswerte, da die Fahrbewegungen auf der Mergeloberfläche starke Staubemissionen verursachen und diesbezüglich nicht die Emissionsfaktoren für Schotteroberflächen herangezogen werden können. Die durch die Abbau- und Deponietätigkeiten entstehende betriebliche Vorbelastung wurde daher um den Faktor 4 erhöht. Bei einem Betrieb der geplanten Baurestmassendeponie wurde somit am höchstbelasteten Immissionspunkt, in Adresse 4, eine betriebliche Vorbelastung durch die Betriebe V, T und S mit maximal < 0,12 µg/m³ für PM2.5, < 0,6 µg/m³ für PM10 und < 5,6 mg/(m².d) für die Staubdeposition festgelegt. In der weiteren Beurteilung wurden eine maximale (Worst-case-)Annahme aus der zitierten Unterlage der Antragstellerin für die Hintergrundbelastung (Messergebnisse aus den Tiroler Messstellen X und R in den Jahren 2018 bis 2022) und die 4-fachen Emissionen der Betriebe V, T und S aufsummiert.

RP	Wohnanschrift	PM2.5 µg/m³	PM10 µg/m³	Staubniederschlag mg/(m².d)
4	Amberg 98	≤13	≤18	≤107
5	Amberg 96	≤13	≤18	≤108

Tabelle 1: Gesamthintergrundbelastung als Summe einer Worst-Case-Hintergrundbelastung und der betrieblichen Vorbelastungen an den Standorten Adresse 4 und Adresse 5 ohne die geplante Baurestmassendeponie.

Zusatz- und Gesamtbelastung:

Mit dem Irrelevanzkriterium/der Irrelevanzgrenze (siehe oben zitierten „Leitfaden UVP und IG-L“, UBA 2020) werden in der Literatur im Allgemeinen Schwellenwerte bezeichnet, unter denen Auswirkungen des Vorhabens als nicht relevant erachtet werden oder deren Auswirkungen innerhalb des Unsicherheitsbereiches von Modellrechnungen oder Messungen liegen. In Gebieten ohne Grenzwertüberschreitungen – wie dem gegenständlichen – ist als Irrelevanzkriterium eine Jahreszusatzbelastung von 3 % des Grenzwertes definiert. Somit ergibt sich ein Irrelevanzschwelle von 1,2 mg/m³ bei PM10 und von 6,3 mg/m²/Tag beim Staubbiederschlag.

Im gegenständlichen Fall ist die Zusatzbelastung lediglich an den Immissionspunkten Adresse 4 und Adresse 5 von Interesse, da an diesen Wohnadressen durch die gegenständlich beantragte Deponie die größten Zusatzbelastungen (Adresse 4: Staubbiederschlag & PM10; Adresse 5: Staubbiederschlag) zu erwarten sind und damit dort die Gesamtbelastung zu erheben ist. Bei allen anderen nächstgelegenen Anrainern ist die Zusatzbelastung als irrelevant einzustufen.

Konkret verursacht der Betrieb der geplanten Baurestmassendeponie eine Zusatzbelastung an Staubbiederschlag von 40 mg/m²/Tag am Wohngebäude Adresse 4 und 12 mg/m²/Tag am Wohngebäude Adresse 5. Diese Zusatzbelastungen ergeben beim Staubbiederschlag (Gesamthintergrundbelastung in Tabelle 1 oben + Zusatzbelastung) keine Grenzwertüberschreitungen nach IG-L (210 mg/m²/Tag) bei Adresse 4 (107 + 40 mg/m²/Tag) und Adresse 5 (108 + 12 mg/m²/Tag). Am Wohngebäude Adresse 4 überschreitet die Zusatzbelastung mit 2 µg PM10/m³ knapp die zuvor errechnete Irrelevanzgrenze von 1,2 µg/m³. Die Summe aus Gesamthintergrundbelastung und Zusatzbelastung (18 + 2 µg PM10/m³) ergeben hier ebenfalls keine Grenzwertüberschreitung nach IG-L (40 µg/m³).

Die gesamten motorischen NO_x-Emissionen (260 kg/Jahr) erreichen nur einen Bruchteil von den PM10-Staubbiederschlag (zB 1.800 kg/Jahr auf den Zu-/Abfahrtsstrecken). Wird der PM10 Grenzwert im Wohngebiet eingehalten, wird folglich auch der NO₂ Grenzwert (30+5 mg/m³) deutlich unterschritten. Auch aufgrund des großen Abstandes der Fahrwege zu den nächstgelegenen Siedlungsflächen ist der Luftschadstoff NO₂ (wie auch NO_x) für die nächstgelegenen Anrainer jedenfalls als irrelevant einzustufen.

Der Feinstaub PM2.5 stellt eine Teilmenge der Staubbiederschlag PM10 dar. Wird der Grenzwert für PM10 eingehalten, so wird bei Deponien auch der Grenzwert für PM2.5 (25 µg/m³ im Jahresmittel) eingehalten.

Somit kann eine Grenzwertüberschreitung für NO₂ (NO_x), PM10, PM2.5 sowie Staubbiederschlag und dessen Inhaltsstoffe auf den benachbarten Siedlungsflächen und im gesamten oben dargestellten möglichen Immissionsbereich bei Einhaltung der nachfolgenden Nebenbestimmungen (vgl Spruchpunkt A IV. lit g, h und i im angefochtenen Bescheid) auch bei Maximalbetrieb der Baurestmassendeponie (78.200 t/Jahr) ausgeschlossen werden:

aus (Luftschadstoff-)emissionstechnischer Sicht:

1. Die vorgesehene Befeuchtungsanlage der unbefestigten Zufahrtswege sowie der Zufahrtsbereiche auf der Deponie ist vor Beginn der Herstellung der Deponiebasisabdichtung herzustellen. Dazu ist der Behörde vor Beginn der Herstellung der Deponiebasisabdichtung eine Fotodokumentation der ausgeführten Befeuchtungsanlage samt Protokoll der Funktionsprüfung dieser Anlage vorzulegen.
2. Beim Anschluss der automatischen Befeuchtungsanlage für die unbefestigten Fahrwege ist ein Wasserzähler zu installieren. Der Zählerstand ist monatlich in einem Betriebstagebuch zu erfassen. Diese Aufzeichnungen sind der Behörde auf Verlangen, zurückreichend für mindestens 3 Jahre, zur Einsicht vorzulegen.
3. Bei Verlegung oder Anpassung der Deponiezufahrt ist die Befeuchtungsanlage dem jeweiligen Straßenverlauf anzupassen.
4. Die unbefestigten Zufahrtswege sowie die Zufahrtsbereiche auf der Deponie sind spätestens beim Auftreten sichtbarer Staubemission mit den projektgegenständlich vorgesehenen Einrichtungen zu befeuchten.
5. Sollte die Befeuchtung nicht möglich sein (zB bei technischen Problemen oder Temperaturen unter dem Gefrierpunkt) und sichtbare Staubemissionen beim Befahren der Fahrwege auftreten, ist die Anlieferung auf die Deponie einzustellen.
6. Die elektrischen Einrichtungen der Pump- und Verteilstationen der Sprinkleranlage sind einer Abnahmeprüfung und wiederkehrenden Überprüfungen gemäß Elektroschutzverordnung, BGBl II Nr 33/2012 idgF unterziehen zu lassen. Die Nachweise der Überprüfungen sind der Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
7. Es ist eine Betriebsanweisung über die emissionsmindernden Maßnahmen zu erstellen und dem verantwortlichen Personal nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinaus ist eine verantwortliche Person für die Kontrolle der immissionsschutzrechtlichen Auflagen schriftlich zu benennen. Die verantwortliche Person muss insbesondere für die Sicherstellung der technischen und organisatorischen Staubminderungsmaßnahmen, zB den Einsatz der Sprinkleranlage und der Befeuchtung mit dem Saugfass, weisungsbefugt sein.
8. Die Deponie darf nur an Werktagen betrieben werden.
9. Von der Betreiberin der Deponie ist im Rahmen des Jahresberichts des Deponieaufsichtsorgans nachzuweisen, dass die beantragte maximale jährliche Baurestmassen-Schüttmenge von 78.200 t nicht überschritten wurde. Dieser Nachweis ist dem Deponieaufsichtsorgan bis spätestens 30.03. eines jeden Jahres zu Verfügung zu stellen und mit dem Bericht des Deponieaufsichtsorgans der Behörde vorzulegen.
10. Jene Abfälle, die im Rahmen der Eingangskontrolle und der organoleptischen Überprüfung als geruchsbehaftet eingestuft werden, sind im Bereich der Deponiemitte abzulagern und schnellstmöglich, das heißt spätestens innerhalb eines Tages, abzudecken.

aus immissionstechnischer Sicht:

1. Im Bereich der Betriebseinfahrt, sowie einmal westlich, einmal östlich und einmal nordwestlich der Deponie in Richtung der nächstgelegenen Wohnobjekte, sind durch ein akkreditiertes Unternehmen für die Dauer des Betriebes die Staubdepositionsmessungen nach der Bergerhoff-Methode entsprechend der VDI-Richtlinie 4320/Blatt 2 mit Bestimmung der Staubinhaltsstoffe Pb, Cd, Ni, Cu, As und Zn durchzuführen. Die genauen Messstandorte sind vor Messbeginn mit der Behörde abzustimmen.

2. Die Ergebnisse der Messungen sind der Behörde digital in Form von Monatsberichten und einem abschließenden Jahresbericht unverzüglich nach dem Vorliegen der Staubanalysen zu übermitteln.

„Bild im Original als pdf ersichtlich“

Abbildung: Messstandortsbereiche zur Überwachung der Staubdepositionen und deren Inhaltstoffe. Anlieferungsbereich (Bereich A), südöstlich der Deponie (Bereich B), südwestlich der Deponie (Bereich C).

3. Zur Beweissicherung ist von der Konsenswerberin spätestens im Rahmen der Kollaudierung der gegenständlichen Abfallbehandlungsanlage ein Messkonzept zur Überwachung der PM10 Immissionen (Luftschadstoffe) der Deponie vorzulegen. Darin sind der Beginn der Messkampagne, der Messstandort und die emissionsfachlich ungünstigste Schütthöhe festzulegen. Im Messkonzept ist eine Messstelle festzulegen, bei welcher kontinuierlich PM10, die Windrichtung, die Windstärke und die Globalstrahlung zu erfassen sind. Die Messungen sind jeweils über den Zeitraum eines Kalenderjahres durchzuführen und in Form eines Messberichtes jährlich bis zum 30. April jedes Jahres an die Behörde und das Deponieaufsichtsorgan zu übermitteln. Die Messungen sind zumindest 2 Jahre mit Beginn der Deponiearbeiten und 2 Jahre bei Erreichung der emissionsfachlich ungünstigsten Schütthöhe durchzuführen. Bei der Überschreitung eines Schwellenwertes von $100 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM10 im Halbstundenmittelwert (HMW) (korrigierter PM10 Wert) ist umgehend eine Dokumentation der Staubminderungsmaßnahmen vorzunehmen, welche im Jahresbericht (= Messbericht) anzuführen sind. Die Dokumentation hat Datum, Zeit, Beschreibung der Witterungsverhältnisse, Beschreibung der laufenden Arbeiten sowie die eingesetzten Minderungsmaßnahmen an den jeweiligen Zufahrtsstraßen und an der Deponie zu enthalten.

aus humanmedizinischer Sicht:

Für die Dauer des Betriebes der Deponie ist den von betriebsbedingten Immissionen betroffenen Personen eine Anlaufstelle für Beschwerden zu nennen, die während der Betriebszeiten telefonisch erreicht werden kann.

Bei projektmäßiger Ausführung des Betriebes sind bei Einhaltung dieser Nebenbestimmungen lediglich vernachlässigbar nachteilige bzw geringe Immissionsauswirkungen bei Einhaltung aller verbindlich vorgeschriebenen Grenzwerte zu erwarten.

Eingehalten werden auch die Grenzwerte gemäß der von der Europäische Union am 23.10.2024, verabschiedeten, umfassend überarbeiteten Luftqualitätsrichtlinie (EU 2024/2881), welche voraussichtlich ab 2030 in Geltung sein werden. Für PM2.5 wird im Jahresmittelwert $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und für PM10 im Jahresmittel $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ einzuhalten sein. Diese neuen EU-Grenzwerte liegen bei einigen Schadstoffen etwas über den Richtwerten der WHO und sind daher wie andere gesetzlich verbindliche Grenzwerte im Sinne einer gesellschaftlich akzeptierten und zumutbaren Belastung zu werten. Die oben errechnete Gesamtbelastung liegt im Bereich des Grenzwertes zum Schutz der menschlichen Gesundheit der neuen EU-Luftqualitätsrichtlinie.

Luftschadstoffemissionen werden zusammengefasst nach dem Stand der Technik begrenzt, auch die erst im Jahr 2030 in Geltung tretenden neuen Grenzwerte der EU-Luftqualitätsrichtlinie werden eingehalten. Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit oder erhebliche Belästigungen von Nachbarn durch betriebsbedingte Luftschadstoffemissionen sind nicht zu erwarten.

Methodik:

In den amtlich erstellten Gutachten wurden zum Teil andere Methoden verwendet als in den von der Antragstellerin in Auftrag gegebenen lufttechnischen Untersuchungen. Durch die unterschiedlichen Methoden begründen sich die abweichenden Detailergebnisse der lufttechnischen Untersuchungen und der vorliegenden Begutachtungen durch die Amtssachverständigen. Trotz dieser abweichenden Ergebnisse führen die lufttechnische Untersuchung und die amtlichen Gutachten zu den gleichen Schlüssen. Aus fachlicher Sicht entsprechen die in den amtlichen Gutachten verwendeten Methoden dem Stand der Wissenschaft und dem Stand der Technik.

Die Bestimmung der Hintergrundbelastung ist ein entscheidender Schritt in der Erstellung von Luftschadstoffgutachten, da sie die bestehende Luftqualität beschreibt, bevor zusätzliche Emissionen (zB durch den Betrieb der Baurestmassendeponie oder geändertes Verkehrsaufkommen) berücksichtigt werden. Die Ermittlung der Hintergrundbelastung erfolgt in der Regel über eine Kombination aus Messdaten und Modellierung/Interpolation, wobei die Ergebnisse von langjährigen Messreihen von öffentlichen Messstationen (Luftgütemessnetz Tirol oder Umweltbundesamt) die Basis bilden. Bei der Bestimmung der Hintergrundbelastung wird auf Stationen zurückgegriffen, die eine ähnliche Charakteristik aufweisen wie im Projektgebiet (zB städtischer oder ländlicher Hintergrund, verkehrsbezogene Messstelle). Zusätzlich werden vom Land Tirol (Abteilung Waldschutz) auch Messreihen von betrieblichen Überwachungen herangezogen (zB BBT-Deponien). Die gewonnenen Messdaten der verschiedenen Messstationen können zur Erhebung von flächigen Hintergrundbelastungen interpoliert werden.

Validierte (qualitätsgesicherte) Messungen für die Bestimmung einer durchschnittlichen Hintergrundbelastung vor Ort müssten über mehrere Jahre erfolgen und sind daher nicht trivial durchführbar. Jährliche Witterungsereignisse, lokale und zeitlich begrenzte Einflüsse am Messtandort, der Zeitpunkt von menschlichen/betrieblichen Aktivitäten sowie das Auftreten natürlicher Ereignisse wie zB Saharastaub oder Pollenflug können die Messungen stark beeinflussen. Eine Ableitung einer Hintergrundbelastung aus validierten langjährigen Messreihen im Tiroler Luftgütemessnetz ist daher aussagekräftig und rechtssicher.

Bild- und Videobeweise zeigen hingegen lediglich die unterschiedlichen Wind- und Witterungsbedingungen zu einem bestimmten Zeitpunkt, können aber nicht die komplexen Ausbreitungsbedingungen über das Jahr darlegen und beweisen.

Die für die Berechnungen herangezogenen angenommenen Windverhältnisse sind nach wie vor als repräsentativ anzusehen. Herangezogen wurde das Jahr, in welchem direkt vor Ort Windmessungen durchgeführt wurden. Es hat auch ein Abgleich mit der Windfeldbibliothek

stattgefunden im Hinblick auf den spezifischen Standort. Damit sind die Winddaten aus fachlicher Sicht ausreichend genau um auch zukünftig Ausbreitungsverhältnisse am gegenständlichen Standort beschreiben zu können.

Das von der Antragstellerin verwendete Berechnungsmodell ist umfangreich evaluiert und validiert. Im Rahmen der Validierung werden Musterdatensätze nachgerechnet und die Messdaten mit den Modellergebnissen verglichen. Um eine positive Validierung zu erhalten, ist nach den Regelwerken der Technik und nach dem Stand der Wissenschaft ein maximaler Fractional Bias (FB) von $\pm 0,3$ ein maximaler Normalized Mean Square Error (NMSE) von 3 zulässig. Das bedeutet, dass bei der Validierung sowohl Überschätzungen des Modells als auch Unterschätzungen des Modells in einer gewissen Bandbreite als zulässig erachtet werden. Daraus kann nicht pauschal abgeleitet werden, dass das Modell grundsätzlich unterschätzt ist, es könnte nämlich genauso gut zu einer Überschätzung kommen. Aus diesem Grund ist in ÖNORM M 9414:2019-10 Folgendes festgelegt: „Wenn die Modelleignung bereits nachgewiesen wurde, ist es nicht erforderlich, statistische Unsicherheiten der Rechnung durch Zu- oder Abschläge bei der Verwendung des Modellergebnisses zu berücksichtigen.“

Dies ist aus fachlicher Sicht auch richtig, da der berechnete Wert innerhalb der Spannweite, die zulässig ist, liegen würde. Die von Seiten der Nachbarn in ihren Einwendungen erwähnten Fehleruntersuchungen sind nicht erforderlich. Es sind keine Normen oder Vorschriften, welche die von den Beschwerdeführern in der Eingabe vom 18.05.2026 geforderte nachvollziehbare Fehleranalyse vorsehen. In den einschlägigen Qualitätssicherungsrichtlinien für Schadstoffausbreitungsberechnung bzw Normen, wie der ÖNORM M 9440:2019, sind ausschließlich qualitative Prüfungen der Windfelder ausreichend.

Der Einwand, wonach die Meteorologie bezüglich Windgeschwindigkeit, Windrichtung und Wind in Abhängigkeit der Tageszeit Fehler von ca 20 % aufweisen würde, ist unrichtig. Den Einwänden stehen lediglich punktuelle Auswertungen der Windrichtung und Windgeschwindigkeit in klassierter Zusammenfassung für das gesamte Jahr zur Verfügung, während im Ausbreitungsmodell die Ausbreitung auf stündlicher Basis berechnet wird. Zudem sind im vorliegenden Windfeld insgesamt vier Windmessstellen vorhanden, wobei die Windmessstelle der Gemeinde nicht den einschlägigen Normen entspricht und durch die geringe Höhe über den First ein massiver Gebäudeeinfluss vorliegt, sodass diese Messstelle zwar mitverwendet werden kann, allerdings nicht den Anforderungen für eine meteorologische Messstation für die Zwecke der Ausbreitungsberechnung erfüllt. Die restlichen drei Windmessstellen, von denen eine lediglich als Kontrollstelle verwendet wird, erfüllen jeweils die Anforderungen, die im Dokument „Leitfaden Qualitätssicherung meteorologischer Eingangsdaten in die Ausbreitungsmodellierung“, herausgegeben von der GeoSphere Austria im Jahr 2025, enthalten sind.

Abweichungen der Windmessungen schlagen sich außerdem nicht 1:1 auf die Immissionskonzentration nieder, da keine linienförmige Ausbreitung entlang einzelner Windrichtungen erfolgt, sondern durch Konvektion und Turbulenz eine horizontale und vertikale Ausdehnung oder Auffächerung der Abgasfahne in der Natur zu beobachten ist und dies natürlich im Modell entsprechend abgebildet wird. Zudem ist zu berücksichtigen, dass bei sehr niedrigen Windgeschwindigkeiten, wie Kalmensituationen, zwar eine Windrichtung in der

Windrose enthalten ist, die Ausbreitung bei sehr geringen Windgeschwindigkeiten jedoch annähernd gleich kreisförmig erfolgt, wie ebenfalls in der Natur bei niedrigen Windgeschwindigkeiten durch das Mäandrieren der Abgasfahnen bzw Schadstofffahnen beobachtbar ist.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die verwendete Methode in Österreich und in Tirol für zahlreiche Steinbrüche, Schottergruben, Deponien und Großbaustellen eingesetzt wurde. Bei zahlreichen Vorhaben wurden begleitende Immissionsmessungen vorgenommen, die jeweils zeigen, dass die Modellergebnisse im Vergleich zur Immissionsmessung die Immissionssituation nicht unterschätzt haben. Überschreitungen der prognostizierten Werte sind bei projektsgemäßer Umsetzung der emissionsbegrenzenden Maßnahmen, insbesondere der Befeuchtung der Fahrwege und der Einsatz von Reifenreinigungsanlagen nicht möglich. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die verwendeten Methoden ausreichend sind, um die Immissionsbelastung beurteilen zu können.

zu den sonstigen Einwendungen:

Die Vorschreibung von Emissionsgrenzwerten im Sinne des § 47 Abs 3 Z 1a und b AWG 2002 ist ausschließlich für gefasste Quellen (zB Kaminquellen bei Feuerungsanlagen) möglich und nach dem Stand der Technik notwendig. Beim gegenständlichen Projekt liegen jedoch keine gefassten Quellen, sondern diffuse Emissionen, welche durch deren großräumige flächenhafte Verteilung gekennzeichnet sind, vor.

Nachdem für Deponien keine Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) zur Verfügung stehen, wird ersatzweise – soweit zutreffend - die BVT der Abfallbehandlung, Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 herangezogen. In der Begriffsbestimmung dieser BVT ist definiert, dass folgende Emissionen als gefasst zu bezeichnen sind: *„Schadstoffemissionen in die Umwelt durch alle Arten von Leitungen, Rohren, Schornsteinen usw. Dazu zählen auch Emissionen aus offenen Biofiltern“*. Diffuse Emissionen sind wie folgt definiert: *„Nicht gefasste Emissionen (z. B. von Staub, organischen Verbindungen, Geruch), die aus Flächenquellen (z. B. Tanks) oder Punktquellen (z. B. Rohrflanschen) stammen können. Dazu zählen auch Emissionen aus offenen Kompostmieten.“*

Gemäß Tabelle 6.3 der BVT (EU) 2018/1147 sind ausschließlich gefasste Emissionen mit einem Emissionsgrenzwert zu versehen.

Zusammengefasst sind sowohl aus fachlicher Sicht als auch aufgrund der ersatzweise herangezogenen BVT-Schlussfolgerungen Emissionsgrenzwerte für diffuse Emissionen nicht vorzuschreiben.

Der Stand der Technik wird auch bei der Befeuchtung der Fahrwege eingehalten. Es trifft zwar zu, dass Sprühnebelsysteme aus mehreren Gründen besser geeignet wären als reine Wasserbesprühungen. In der wiederum ersatzweise herangezogenen BVT der Abfallbehandlung ist diesbezüglich Folgendes festgehalten:

BVT 14 e)	Befeuchtung	Die Befeuchtung potenzieller Quellen von diffusen Staubemissionen (z. B. Abfalllagerung, Verkehrswege und	Allgemein anwendbar
-----------	-------------	---	---------------------

		offene Handhabung von Abfällen) mit Wasser oder Nebel	
--	--	---	--

Damit ist es als BVT anzusehen, dass Verkehrswege mit Nebel oder mit Wasser befeuchtet werden können. Dementsprechend ist auch die projektsgegenständliche Beregnungsanlage als BVT anzusehen und geeignet.

Anlässlich des Deponiebetriebes wird es auf den umliegenden (landwirtschaftlichen) Flächen zu Staubdepositionen und Staubkonzentrationen kommen. Aufgrund des geringem Flächenausmaßes, der geringen Intensität von Staubeinträgen und der vorherrschenden Grünlandnutzung (geringe Aufnahme von Schwermetallen durch die Wurzeln von Wiesenpflanzen) ist jedoch das Risiko einer negativen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch das beantragte Vorhaben als gering bis vernachlässigbar einzustufen.

c. Siedlungswasserwirtschaft und qualitativer Grundwasserschutz, Deponiesickerwässer

Das Projekt entspricht den Vorgaben der Deponieverordnung 2008 und dem Stand der Technik. Eine Gefährdung des Grundwassers ist durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Deponie nicht zu erwarten. Aus Sicht der Siedlungswasserwirtschaft und des qualitativen Grundwasserschutzes bestehen bei Einhaltung nachfolgender Nebenbestimmungen (vgl Spruchpunkt A IV. lit b im angefochtenen Bescheid) keine Bedenken in Hinblick auf das gegenständliche Vorhaben.

betreffend Baurestmassendeponie:

1. Das geplante einstraßige Sickerwassersammelbecken ist zweistraßig mit jeweils 100 m³ Nutzvolumen so auszuführen, dass sowohl ein einstraßiger Betrieb als auch ein zweistraßiger Betrieb möglich ist. Ein Notüberlauf von der einen Beckenstraße in die andere Beckenstraße, der beim Erreichen eines kritischen Füllstandes automatisch anspringt, ist zwischen den beiden Becken vorzusehen.
2. Die Kunststoffdichtung beim Sickerwassersammelbecken ist gegen Witterungseinflüsse, zB mit einer ausreichenden Deckschicht, bestehend aus dafür geeignetem Material, zu schützen.
3. Über sämtliche Entwässerungsanlagen der Baurestmassendeponie (Bergentwässerung, Deponiekörperentwässerung und Oberflächenentwässerung) ist ein Betriebsbuch zu führen. In diesem sind mit Datumsangabe alle durchgeführten Reparatur- und Wartungsarbeiten, wie zB Spülungen und Dichtheitsprüfungen, sowie Deponiesickerwasserentsorgung, Störfälle und Störfallbeseitigungen einzutragen.

betreffend Befeuchtungsanlage:

4. Über die Befeuchtungsanlage ist ein Betriebsbuch zu führen. In diesem sind mit Datumangabe alle durchgeführten Reparatur- und Wartungsarbeiten, periodische Inbetriebnahmen und Außerbetriebnahmen sowie Störfälle und Störfallbeseitigungen einzutragen.
5. Das Ausmaß der Wasserentnahme aus der Q ist mit einem beim geplanten Pumpspeicherbecken zulaufseitig einzubauenden Wasserzähler zu erfassen. Die gemessenen Werte sind mit Datumsangabe täglich aufzuzeichnen.

6. Die Förderleistung der bei der Q geplanten Pumpe ist so zu begrenzen, dass das geplante nachgeschaltete Pumpspeicherbecken mit maximal 2,0 l/s beschickt wird.
7. Bei phasenweisem Stillstand der Beregnungsanlage bzw bei Erwartung eines Hochwasserereignisses ist die Entnahmepumpe durch die Hebeanlage aus dem Gewässerquerschnitt der Q zu entfernen.

zu den Deponiesickerwässern:

Alle für die Sickerwasserfassung und -sammlung erforderlichen technischen Anlagenteile (Basisentwässerungssystem bis zum Sickerwassersammelbecken) sind Teil des gegenständlichen Deponieprojektes. Die Schnittstelle zwischen dem Deponieprojekt und der Abwasseranlage ist der Schieberschacht beim Sickerwassersammelbecken. Dort beginnt die Anlage der GG (gemäß unten zitiertem Bescheid vom 30.12.2024), die weitere Behandlung der auf diesem Wege eingeleiteten Abwässer obliegt dieser und ist nicht mehr Gegenstand des Deponieprojektes. Für die Einleitung der Deponiesickerwässer hat die Antragstellerin mit der GG eine Indirekteinleitervereinbarung abgeschlossen, welche den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Das Änderungsvorhaben, welches die Voraussetzungen für die beabsichtigte Einleitung in die bereits bestehende Anlage der GG schafft, wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft X vom 30.12.2024, ZI ***, wasserrechtlich genehmigt.

Das für die Entsorgung der Deponiesickerwässer gewählte Verfahren ist eines von vielen verfahrenstechnischen Behandlungsverfahren, um Abwasser soweit zu reinigen, dass bestimmte Anforderungen an die Qualität des Abwassers erfüllt werden. Die gewählte Vorgehensweise entspricht dem Stand der Technik.

Eingeleitet werden nur Deponiesickerwässer, welche bestimmte Voraussetzungen erfüllen. So wurden die Grenzwerte der AAEV und der AEV Deponiesickerwasser für anwendbar erklärt sind außerdem nachfolgende chemisch-technischen Nebenbestimmungen eingehalten werden:

1. Für die Beurteilung vom Deponiesickerwasservolumen und der Zusammensetzung des Deponiesickerwassers ist zwischen dem Sickerwassersammelbecken und der Sickerwasserleitung ein ausreichend dimensionierter Probenentnahmeschacht (Planunterlagen S 12) zu errichten. Eine uneingeschränkte Zugangsmöglichkeit muss dauerhaft gegeben sein.
2. Im Probenentnahmeschacht ist ein ausreichend dimensioniertes Beruhigungsbecken für die Probenentnahmestation zu errichten. Eine solche Probenentnahmestation besteht aus einer Durchflussmesseinrichtung, einem Probenentnahmegesät (Sampler) mit Kühlfunktion sowie diversen stationären, registrierenden Messgeräten.
3. Mit dem Probenentnahmegesät (Sampler) ist täglich eine mengenproportionale Tagesmischprobe zu sammeln. Von dieser Tagesmischprobe sind zwei Rückstellmuster (je 1000 ml) abzufüllen, eindeutig zu beschriften und für mind 6 Monate gekühlt (bei 4°C – 6°C) und dunkel zu lagern.
4. Mit den stationären registrierenden Messgeräten und Sensoren sind die Parameter Deponiesickerwasservolumen, Temperatur, pH-Wert, Leitfähigkeit und Fest- bzw

Schwebstoffe (Trübung) kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen. Die Messgeräte und Sensoren sind entsprechend den Herstellervorgaben in regelmäßigen Abständen (mind quartalsmäßig) einer Reinigung, einer Wartung und einer Überprüfung / Kalibrierung zu unterziehen. Eine automatische Alarmierungsfunktion (zB SMS) im Falle eines Geräteausfalles bzw einer Überschreitung von Emissionsbegrenzungen muss installiert werden.

5. Für die Probenentnahmestation (Durchflussmessung, Sampler, Messgeräte) ist ein Betriebs- bzw Wartungsbuch zu führen. In diesem sind relevante Daten, Ergebnisse, laufende Funktions- und Qualitätskontrollen, Prüfprotokolle, Problemfälle, Instandhaltungsarbeiten und Stillstandzeiten in chronologischer Reihenfolge zu dokumentieren.
6. Im Rahmen der täglichen Eigenüberwachung sind folgende Emissionsbegrenzungen einzuhalten und ist die Einhaltung zu dokumentieren:

<u>ALLGEMEINE PARAMETER:</u>	Emissionswert	max. Tagesfracht
Deponiesickerwasservolumen	9,0 l/s	778 m³/d
Sickerwasserfüllstand****	- %	
Temperatur	30 °C	
Abfiltrierbare Stoffe*	50 mg/l	
Absetzbare Stoffe	0,3 ml/l	
<i>(alternativ Fest- bzw. Schwebstoffsensor zur Bestimmung des TS Gehaltes)</i>		
pH-Wert	6,5-8,5	
organoleptische Auffälligkeiten	Färbung, Geruch, Trübung, Schaum	

** gefährlicher Abwasserinhaltsstoff (AAEV, AEV Deponiesickerwasser) gesonderte Befristung – nach Rücksprache mit der Fachabteilung wurde die Dauer auf die Laufzeit des Bescheides festgelegt.*

***** mittels Lattenpegel erhobene Daten in Bezug auf die max. Füllhöhe des Sickerwasserbeckens*

<u>WEITERE PARAMETER:</u>	Emissionswert	max. Tagesfracht
Leitfähigkeit***	4500 µS/cm	
<i>*** als Richtwert zu verstehen (Deponierung max. 3000 µS/cm im Eluat mit 50 % Aufschlag, sollte jedoch den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden)</i>		

7. Die im Rahmen der täglichen Eigenüberwachung überwachten Parameter sind als das notwendigste Mindestmaß anzusehen. Für alle Tätigkeiten im Rahmen der Eigenüberwachung ist ein Qualitätssicherungssystem (Anleitungen, Zuständigkeiten, Prüfungen, Kalibrierungen, Vergleich von Messdaten, ...) festzuschreiben.
8. Im Falle von Überschreitungen der Emissionsbegrenzungen oder bei organoleptischen Auffälligkeiten (außerhalb natürlicher Schwankungen, Erfahrungswerte) ist die Ableitung des Sickerwassersammelbeckens automatisch zu schließen und mit dem Deponieaufsichtsorgan Rücksprache bezüglich der weiteren Vorgehensweise zu halten.
9. Im Rahmen einer Fremdüberwachung sind die nachfolgenden Emissionsbegrenzungen zu überprüfen. Die Fremdüberwachung ist im ersten Betriebsjahr in den ersten beiden Monaten wöchentlich und in den übrigen zehn Monaten monatlich durchzuführen. Danach, dh ab dem zweiten Betriebsjahr, ist die Fremdüberwachung vierteljährlich durchzuführen. Über die erhaltenen Ergebnisse ist ein Prüfbericht zu erstellen. Für diese Untersuchungen ist die gesammelte Tagesmischprobe (mengenproportional) heranzuziehen.

<u>ALLGEMEINE PARAMETER:</u>	Emissionswert	max. Tagesfracht
Deponiesickerwasservolumen	9,0 l/s	778 m³/d
Sickerwasserfüllstand****	- %	
Temperatur	30 °C	
Abfiltrierbare Stoffe*	50 mg/l	
Absetzbare Stoffe	0,3 ml/l	
pH-Wert	6,5-8,5	
organoleptische Auffälligkeiten	Färbung, Geruch, Trübung, Schaum	

* gefährlicher Abwasserinhaltsstoff (AAEV, AEV Deponiesickerwasser) gesonderte Befristung – nach Rücksprache mit der Fachabteilung wurde die Dauer auf die Laufzeit des Bescheides festgelegt.

**** mittels Lattenpegel erhobene Daten in Bezug auf die max. Füllhöhe des Sickerwasserbeckens

<u>ANORGANISCHE PARAMETER:</u>	Emissionswert	max. Tagesfracht
Aluminium (Gesamtgehalt)	2 mg/l	
Arsen (Gesamtgehalt)*	0,1 mg/l	
Barium (Gesamtgehalt)*	5 mg/l	
Blei (Gesamtgehalt)*	0,5 mg/l	
Cadmium (Gesamtgehalt)*	0,1 mg/l	
Chrom-Gesamt (Gesamtgehalt)*	0,5 mg/l	
Cobalt (Gesamtgehalt)*	1 mg/l	
Eisen (Gesamtgehalt)	2 mg/l	
Kupfer (Gesamtgehalt)*	0,5 mg/l	
Nickel (Gesamtgehalt)*	0,5 mg/l	
Quecksilber (Gesamtgehalt)*	0,01 mg/l	
Silber (Gesamtgehalt)*	0,1 mg/l	
Zink (Gesamtgehalt)*	2 mg/l	
Zinn (Gesamtgehalt)*	2 mg/l	
Ammonium (berechnet als N)*	10 mg/l	
Fluorid	10 mg/l	
Nitrit (berechnet als N)**	1 mg/l	
Sulfid (berechnet als S)*	0,1 mg/l	

* gefährlicher Abwasserinhaltsstoff (AAEV, AEV Deponiesickerwasser) gesonderte Befristung – nach Rücksprache mit der Fachabteilung wurde die Dauer auf die Laufzeit des Bescheides festgelegt.

** in Abhängigkeit Chlorid / Nitrit zu bewerten

<u>ORGANISCHE PARAMETER</u>	Emissionswert	max. Tagesfracht
Ges. org. geb. Kohlenstoff TOC*	25 mg/l	
Chemischer Sauerstoffbedarf CSB*	75 mg/l	
Adsorbierbare org. geb. Halogene AOX*	0,5 mg/l	
Kohlenwasserstoffindex*	10 mg/l	
Summe flüchtiger aromatischer Kohlenwasserstoffe BTXE*	0,1 mg/l	

* gefährlicher Abwasserinhaltsstoff (AAEV, AEV Deponiesickerwasser) gesonderte Befristung – nach Rücksprache mit der Fachabteilung wurde die Dauer auf die Laufzeit des Bescheides festgelegt.

<u>WEITERE PARAMETER</u>	Emissionswert	max. Tagesfracht
Leitfähigkeit***	4500 $\mu\text{S/cm}$	
Ammoniak (berechnet als N)*	0,5 mg/l	
Chlorid**	- mg/l	
Nitrat	- mg/l	
Sulfat	4000 mg/l	
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe PAK / PAH16	- mg/l	

* gefährlicher Abwasserinhaltsstoff (AAEV, AEV Deponiesickerwasser) gesonderte Befristung – nach Rücksprache mit der Fachabteilung wurde die Dauer auf die Laufzeit des Bescheides festgelegt.
** in Abhängigkeit Chlorid / Nitrit zu bewerten
*** als Richtwert zu verstehen (Deponierung max. 3000 $\mu\text{S/cm}$ im Eluat mit 50 % Aufschlag, sollte jedoch den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden)

Gemäß der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV), ANLAGE C, bzw der AEV Deponiesickerwasser, ANLAGE B, sind die erforderlichen Messungen des zu beprobenden Abwasservolumenstromes sowie die Probenahme, Probenbehandlung und Analysen entsprechend den zitierten Methodenvorschriften durchzuführen.

10. Durch die Fremdüberwachung ist jährlich ein Begutachtungsbericht zu erstellen. Darin sind sämtliche Analysenergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung übersichtlich darzustellen und notwendigerweise grafisch aufzubereiten. Ebenso ist das Qualitätssicherungssystem zu überprüfen und zu bewerten. Der Begutachtungsbericht ist bis zum 30.04. des Folgejahres an die Behörde zu übermitteln.
11. Während der Nachsorgephase sind im Rahmen der halbjährlichen Fremdüberwachung die Parameter bzw Emissionsbegrenzungen der vierteljährlichen Fremdüberwachung sinngemäß anzuwenden.

In Hinblick auf die in der Nebenbestimmung oben unter Ziffer 9 vorgeschriebene Fremdüberwachung ist – abweichend zur Formulierung dieser Nebenbestimmung in Spruchpunkt A IV. lit k im angefochtenen Bescheid – zu Betriebsbeginn, um den Charakter der Deponie sowie Art und Eigenschaft der Deponiesickerwässer besser kennen zu lernen, ein engmaschiges Kontrollnetz notwendig, welches jedoch in weiterer Folge aufgeweitet werden kann. Dementsprechend soll in den ersten zwei Monaten eine wöchentliche Fremdüberwachung durchgeführt werden, im restlichen ersten Betriebsjahr (das heißt den restlichen zehn Monaten) ist die Fremdüberwachung auf einen monatlichen Intervall auszuweiten. Ab dem zweiten Betriebsjahr nach Schüttbeginn ist eine vierteljährliche Fremdüberwachung dauerhaft beizubehalten. Der Deponiekörper wächst laufend, weshalb das System der Deponieentwässerung im Laufe der Zeit immer träger und der Abfluss immer langsamer werden wird. Dementsprechend reicht nach dem ersten Betriebsjahr ein weitmaschigeres Untersuchungsnetz aus. In diesem Sinne war der erste Satz der ursprünglichen Formulierung abzuändern.

Zusätzlich zur Fremdüberwachung ist eine tägliche Eigenüberwachung samt Aufbewahrung der Proben über eine Zeit von sechs Monaten vorgesehen, dies stellt einen hohen Standard dar. Dadurch wird eine sehr häufige Kontrolle sichergestellt, welche dementsprechend auch früh warnen kann.

Bei Nichteinhaltung der maßgeblichen Grenzwerte, verbleiben die Sickerwässer im Sammelbecken der Deponie (es erfolgt keine Einleitung in die Abwasseranlage der GG). Ein Rückstau in den Drainagekörper der Deponie ist möglich, dieser kann sozusagen als Speicher genutzt werden, bis eine Abarbeitung des Sickerwassers wieder zulässig ist. Deponiesickerwässer, welche nicht die Voraussetzungen für die Einleitung in die Anlage der GG erfüllen, werden vom Sickerwassersammelbecken mittels Tankwagen einer externen Entsorgung zugeführt. Die Bestätigung eines befugten Entsorgungsunternehmens für die Übernahme von Deponiesickerwässern mit einer Anfallsmenge von max 50 m³/d, im Fall von Starkregenereignissen mit einer Anfallsmenge von max 35 m³/h kurzzeitig für den Notfallplan, liegt vor. Für den erwähnten Notfall wird eine Betriebsvorschrift ausgearbeitet, in welcher festgelegt wird, wie derartige Situationen abgearbeitet werden.

Zusammengefasst wird für eine ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Deponiesickerwässer Sorge getragen.

Die Aufbringung von Deponiesickerwässern auf die Deponieoberfläche zur Befeuchtung ist nicht beabsichtigt und damit nicht antragsgegenständlich. Dies hat weder auf das projektsgegenständliche Sickerwasserentsorgungs- noch auf das Befeuchtungskonzept relevante Auswirkungen. Eine ausreichende Wasserentnahme aus der Q zwischen Flusskilometer 5,0 und 5,1 orographisch links mittels einer Pumpe für die Befeuchtung bzw für die Hintanhaltung der Staubentwicklung auf der Betriebsstraße und auf dem Deponiegelände mit Nutzwasser im Ausmaß von maximal 2 l/s (= 7,2 m³/h) und maximal 85,6 m³/d, ist vorgesehen (vgl Spruchpunkt A V. im angefochtenen Bescheid). Auch ein Speicherbecken ist geplant, sodass das notwendige Wasser gepuffert werden kann. Die Ausbringung erfolgt entweder über die Beregnungsanlage oder mittels Traktor samt Fass.

zur BB GmbH

Die BB GmbH ist Inhaberin zweier aufrechter Wasserrechte, nämlich „Errichtung und Betrieb einer Grundwassernutzungsanlage für thermische Zwecke und zum Zwecke der Gartenbewässerung“ (eingetragen im Wasserbuch unter der Wasserbuch Postzahl ***) sowie „Errichtung und Betrieb einer Oberflächenentwässerungsanlage zur schadlosen Ableitung von Niederschlagswässern“ (eingetragen im Wasserbuch unter der Wasserbuch Postzahl ***) am Betriebsstandort Adresse 6 in Y. Erstgenanntes Wasserrecht wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft X vom 19.02.2016, ZI ***, wasserrechtlich bewilligt und mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft X vom 16.08.2021, ZI. ***, wasserrechtlich überprüft.

Eine negative Beeinflussung dieses Wasserrechtes ist allein schon aufgrund der örtlichen Distanz von ca 1 km auszuschließen. Darüber hinaus ist der gegenständliche Deponiekörper nach den Vorgaben der Deponieverordnung 2008 mit einer mineralischen, nicht wasserdurchlässigen Schicht und mit einer stabilen Kunststoffolie abgedichtet, sodass es zu keiner Ableitung von Deponiesickerwasser in den Untergrund bzw in das Grundwasser aus dem geschütteten Deponiekörper kommt.

d. Abfalltechnik

Die für die Deponie zulässigen Abfallarten finden sich in Spruchpunkt A II. des angefochtenen Bescheides. Der maßgebliche Stand der Technik wird eingehalten. Aus abfalltechnischer Sicht bestehen bei Einhaltung der nachfolgenden Nebenbestimmung (vgl Spruchpunkt A IV. lit a im angefochtenen Bescheid) keine Bedenken gegen die Realisierung des Projektes:

Falls aufgrund der Eingangskontrolle Abfälle für die Dauer weiterer Untersuchungen am § 33-Zwischenlager gelagert werden, so darf diese Zwischenlagerung nur im Bereich der überdachten Schüttbox erfolgen bzw ist anderenfalls das Material auf einer versiegelten Oberfläche zwischenzulagern und derart mit einer Kunststoffolie abzudecken, dass keine Niederschlagswässer eindringen können.

Zum Bedarf an der gegenständlichen Deponie ist auszuführen, dass es aktuell in Tirol drei Baurestmassendeponien gibt:

- Baurestmassendeponie P der Mer Kommunalbetriebe südlich von M
- Baurestmassendeponie O des Abfallbeseitigungsverband Westtirol
- Baurestmassendeponie N der Gemeinde N

Unter Berücksichtigung der neuen Deponieverbote ist davon auszugehen, dass die auf Tirols Baurestmassendeponien zur Ablagerung gelangenden Abfallmengen in den nächsten Jahren nicht steigen werden, aber weiterhin Ablagerungskapazitäten für rund 40.000 t/a, entsprechend einem Volumen von rund 20.000 m³/a, benötigt werden. Aufgrund der aktuell vorhandenen Restkapazitäten auf den drei Tiroler Baurestmassendeponien (rund 300.000 m²) ergibt sich bei einer linearen Hochrechnung eine theoretische Restlaufzeit von ca 15 Jahren. Damit ist die Entsorgungssicherheit kurzfristig zwar auch ohne die Baurestmassendeponie X nicht gefährdet. Mittelfristig bzw langfristig sind Kapazitätserweiterungen bestehender Baurestmassendeponien oder neue Baurestmassendeponien aber jedenfalls erforderlich, um weiterhin die Tiroler Entsorgungsautarkie für schlecht verwertbare mineralische Abfälle sicherzustellen. Für den gegenständlichen Deponiestandort spricht ua, dass es aktuell im Tiroler Unterland keine einzige Baurestmassendeponie gibt, sodass Transportwege und damit verbundene Transportemissionen minimiert werden könnten.

e. Geotechnik

Die bautechnischen Maßnahmen sind ausreichend, um einen sicheren Bestand und eine sichere Bewirtschaftung zu gewährleisten. Aus geotechnischer Sicht bestehen bei Einhaltung der nachfolgenden Nebenbestimmungen (vgl Spruchpunkt A IV. lit d im angefochtenen Bescheid):

1. Die Standsicherheit ist in jedem Bauabschnitt zu gewährleisten.
2. Bei Gewinnungssprengungen ist die Schwinggeschwindigkeit beim Sickerwasserbecken und am Dammfuß zu messen und es ist zu dokumentieren, dass die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit von 50 mm/sec nicht überschritten wird. Bei einer gemessenen Überschreitung der maximal zulässigen Schwinggeschwindigkeit von 50 mm/sec sind die Behörde und die geotechnische Bauaufsicht umgehend zu informieren.
3. Der Einbau des Baurestmassenmaterials hat in 0,8 m starken Schüttlagen zu erfolgen.
4. Die Bepflanzung auf der Rekultivierungsschicht ist so zu wählen, dass die Bentonitmatte nicht beschädigt wird.

und bei Bestellung einer geotechnischen Bauaufsicht mit nachfolgenden Aufgaben (vgl Spruchpunkt A VIII. im angefochtenen Bescheid) keine Bedenken gegen das Projekt.

1. Prüfung des Sicherungskonzeptes gegen Steinschlag und Felsgleitungen für die bestehenden Festgesteinsböschungen bei der Herstellung der Ausgleichschicht und des Rohplanums der Deponie. Überwachung der konsequenten Umsetzung dieses Sicherungskonzeptes;
2. Überwachung der Trockenlegung und Drainagierung des Baufeldes für das Rohplanum;
3. Überwachung der Herstellung der Böschungs- und Sohldrainage (Bergwasserdrainage);
4. Überwachung und Abnahme der zu verlegenden Drainageleitungen für Berg- und Sickerwasser;
5. Überprüfung der Qualität und Eignung (Scherfestigkeit, Kornverteilung) sowie des Einbaues (Verdichtung) der der Ausgleichschicht und der Filterschichten;
6. Überprüfen der Qualität und Eignung (Scherfestigkeit, Kornverteilung, Plastizität, Durchlässigkeit) und des Einbaues (Verdichtung, Durchlässigkeit) der mineralischen Abdichtung;
7. Überprüfung der Qualität und Eignung und des Einbaues und des Verschweißens der Kunststoffdichtungsbahn und der übrigen Geotextilien im Dichtungsaufbau;
8. Überprüfen der in der Standsicherheitsberechnung getroffenen Annahmen für die Scherfestigkeit der Schüttmaterialien, Geotextilien, Geogitter und Dichtungsbahnen der Deponieabdichtungen mit Scher- oder Triaxialversuchen. Sollten sich die Kennwerte von den Annahmen im Projekt unterscheiden, sind die Standsicherheiten mit den tatsächlichen Kennwerten nachzuweisen;
9. Die Standsicherheit der Deponieabdeckung ist vor Ausführung mit den tatsächlich zur Anwendung kommenden Materialien und Geotextilien für den Regellastfall, für den Erdbebenlastfall und für die Befahrung mit dem Pistenbully nachzuweisen;
10. Kontrolle der Schüttvorgänge in der Deponie und Überwachung des lagenweise verdichteten Materialeinbaues in der gesamten Deponie;
11. Die geotechnische Bauaufsicht hat jährlich bis zum 30. April jedes Jahres einen Jahresbericht des Vorjahres an die Behörde zu übermitteln, in dem die wichtigsten Vorgänge auf der Deponie schriftlich und fotografisch dokumentiert und beurteilt werden. Es ist der Behörde mitzuteilen, ob die Deponieschüttung bescheidgemäß ausgeführt wird und der Einbau fortgesetzt werden kann;
12. Die Herstellung des Sickerwassersammelbeckens ist von der geotechnischen Bauaufsicht zu überwachen.

Der Standort der gegenständlichen Deponie liegt in einem Bergbaugebiet, in welchem es immer wieder zu Sprengungen kommen wird. In Hinblick auf die Standfestigkeit des Deponiekörpers ist festzuhalten, dass eine Beschränkung der Schwingungsgeschwindigkeit vom 50 mm/s beim Sickerwasserbecken und am Dammfuß aus geotechnischer Sicht erforderlich ist. Dies ist nicht jedenfalls möglich und projektsgemäß so vorgesehen, auch die Betreiberin des Bergbaus hat sich gegenüber der Bergbaubehörde schriftlich verpflichtet, bei Sprengungen die Lademengen so auszuwählen, dass beim Dammfuß und beim Sickerwassersammelbecken die Schwingungsgeschwindigkeit von 50 mm/s nicht überschritten wird. Zusätzliche ist im Sinne der oben formulierten Nebenbestimmung in Ziffer 2. eine Messung und Dokumentation der

Schwingungsgeschwindigkeit vorzunehmen, bei Überschreitungen sind entsprechende Meldungen zu erstatten.

Die Standsicherheit der Deponie wurde in den geotechnischen Berichten im signierten Projekt nachgewiesen. Dabei wurden unterschiedliche Lastfälle (Eigengewicht, Erdbeben und Befahrung mit Pistenbully) und unterschiedliche Bauzustände berücksichtigt. Die erforderlichen Nachweise gemäß ÖNORM B1997-1-1 und ÖNORM B 4433 unter Berücksichtigung der ÖNORM B 1998-1 sind erfüllt.

Auch ein Starkregenereignis führt nicht zur Gefährdung der Standsicherheit des Deponiekörpers. Dies liegt hauptsächlich am Aufbau einer Deponie und wird mit nachfolgenden Punkten begründet:

Endzustand: Im Endzustand ist der Deponiekörper (Schüttmaterial) mit einer Bentonitmatte abgedichtet. Das bedeutet, dass kein Niederschlagswasser in den Deponiekörper (Schüttmaterial) gelangen kann.

Auch das Abrutschen der darüber liegenden Rekultivierungsschicht wird durch den Einbau von Geogitter verhindert. Der Aufbau eines Porenwasserdruckes wird durch den Einbau einer Drainagematte verhindert.

Bauzustand: Die Deponie wird von unten nach oben mit dem Schichtaufbau (Abdichtung, Drainage, usw) gemäß Einreichunterlagen errichtet. Die seitlichen Deponieböschungen (Abdichtung, Drainagematte, usw) werden fortlaufend eingebracht und rekultiviert. Das bedeutet, dass nie der gesamte Deponiekörper (mit 52 m Höhe) zur Gänze freiliegt. Jedoch existieren im Bauzustand Zeiträume, in welchen der Deponiekörper (Schüttmaterial) in der temporären Deponietopfläche und ein Teil der Deponieböschungen freiliegen und Niederschlagswasser in den Deponiekörper (Schüttmaterial) sickern kann. In diesem Fall sickert das Niederschlagswasser in den Deponiekörper und weiter in die Drainageebene (unten; Deponiesohle) oder in die Drainagematte (seitlich; Deponieböschung), welche die Wässer schadlos ableiten (siehe auch Einreichpläne des Deponieaufbaus).

Das in der Eingabe der Gemeinde Y vom 21.05.2026 angeführte bodenmechanische Verhalten eines Untergrundes beim Eindringen von Wasser ist im vorliegenden Fall nicht zutreffend. Die Reduktion der Scherfestigkeit durch den Aufbau eines Porenwasserdruckes (Porenwasserüberdruck) tritt hauptsächlich bei sehr feinkörnigen Böden (Tone und Schluffe) ein. Können diese feinkörnigen Böden nicht ausreichend schnell das überschüssige Wasser abführen, kommt es zu einer Reduktion der Scherfestigkeit. Es wird davon ausgegangen, dass bei der beantragten Deponie die Deponierung von feinkörnigem Material untergeordnet stattfindet. Außerdem wird nochmals auf das projektierte Abdichtungs- und Drainagekonzept verwiesen, welches einen Aufbau eines Porenwasserüberdruckes verhindert. Weiters wird der Einbau des Schüttmaterials sowie der Abdichtungs- und Drainageschichten von einer geotechnischen Bauaufsicht überwacht (siehe oben).

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass im Deponieaufbau Abdichtungs- und Drainageschichten eingeplant sind um ein Niederschlagswasser (Sickerwasser) schadlos aus der Deponie abführen zu können. Durch diesen Deponieaufbau ist aus fachlicher Sicht kein

Standortsicherheitsnachweis für einen Starkregenlastfall notwendig, eine Gefährdung der Standortsicherheit des Deponiekörpers ist nicht zu befürchten.

III. Beweiswürdigung:

Die eingangs getroffenen allgemeinen Feststellungen zum Projekt gründen auf der Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens im angefochtenen Bescheid (Punkt 2.5.1. S 93f) und sind unbestritten geblieben.

Zumal die befassten Amtssachverständigen allesamt ihre im Behördenverfahren erstatteten Begutachtungen vollinhaltlich aufrecht hielten, finden sich die Grundlagen für die fachspezifischen Feststellungen einschließlich der für erforderlich erachteten Nebenbestimmungen in nachfolgenden gutachterlichen Stellungnahmen (OZ aus Behördenakt), ergänzt in der Verhandlung am 17. und 18.10.2023 (OZ 195):

- Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Emissionen – Luft vom 12.09.2022 (OZ 100, ergänzt mit OZ 131), vom 13.10.2023 (OZ 194) und vom 19.02.2024 (OZ 219)
- Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Immissionstechnik vom 16.05.2023 und vom 14.03.2024 (OZ 132, 224)
- Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Humanmedizin vom 31.08.2023 und vom 29.05.2024 (OZ 176, 238)
- Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Siedlungswasserwirtschaft und qualitativen Grundwasserschutz vom 09.06.2023 sowie vom 06. und 10.10.2023 (OZ 144, 187, 188)
- Stellungnahme des Amtssachverständigen für Abfalltechnik vom 19.09.2023 (OZ 179);
- Stellungnahme des Sachverständigen für Geotechnik vom 21.01.2023 (OZ 53, ergänzt und bestätigt mit OZ 152)

Die Kernaussagen dieser Begutachtungen werden einleitend in den Feststellungen zu den jeweiligen Fachbereichen wiedergegeben. Die dem Beschwerdeverfahren beigezogenen (Amts)Sachverständigen bestätigten und ergänzten diese vorliegenden Begutachtungen aus dem Behördenverfahren überzeugend und nachvollziehbar. Die Beschwerdeführer entgegneten den gutachterlichen Ausführungen nicht auf gleicher fachlicher Ebene, obwohl im Laufe des Verfahrens mehrfach Gelegenheit gewesen wäre und auch im Beschwerdeverfahren ausreichend Zeit dafür zur Verfügung gestanden hätte. Eine nähere Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen von JJ erfolgt unten im Rahmen der nachfolgenden Beweiswürdigung zum Fachbereich Luftreinhaltung.

Die ergänzenden Feststellungen betreffend Luftreinhaltung (b) hinsichtlich des möglichen Immissionsbereiches beruhen auf der diesbezüglichen Stellungnahme des emissionstechnischen Amtssachverständigen im Behördenverfahren gemäß Schreiben vom 03.08.2023 (OZ 171). Begründete inhaltliche Einwendungen gegen die vorgenommene Abgrenzung konnten dem Vorbringen der Beschwerdeführer nicht entnommen werden. Letztlich handelt es sich um eine anlagen- und entfernungsbezogene Beurteilung, weshalb die diesbezüglichen Feststellungen bedenkenlos auf dieser Grundlage getroffen werden konnten.

Die weiteren Feststellungen zur Hintergrund-, Zusatz- und Gesamtbelastung gründen auf den schriftlichen Stellungnahmen des immissionstechnischen und des humanmedizinischen Amtssachverständigen vom 18.03.2026. Diese bauen auf die vorliegende emissionstechnische Begutachtung und auf die lufttechnischen Untersuchungen im signierten Projekt und vom 28.12.2023 (OZ 210) auf. Die sowohl im Behörden- als auch im Beschwerdeverfahren erstatteten Begutachtungen aus allen drei Fachbereichen sind in sich stimmig und widerspruchsfrei. Die drei Amtssachverständigen erläuterten das Zustandekommen und die Hintergründe für die notwendigen Verbesserungen im Behördenverfahren in der mündlichen Verhandlung am 01.06.2026 nachvollziehbar und konnten die Fragen der Anwesenden beantworten. Der Einwand, wonach die Deponie S in der ursprünglichen Berechnung der Vorbelastung nicht enthalten gewesen wäre, trifft laut immissionstechnischen Amtssachverständigen nicht zu. Lediglich der Abbau V wurde im Rahmen der Verbesserung ergänzt, wodurch seitens der Amtssachverständigen zwar bei der Vorbelastung die Werte nach oben zu korrigieren waren, die sich daraus errechnete Gesamtbelastung blieb jedoch letztendlich unterhalb der Grenzwerte. Dies, obwohl – wie der immissionstechnische Amtssachverständige betonte – von Worst-Case-Annahmen ausgegangen wurde. Demensprechend konnte ohne Zweifel festgestellt werden, dass die Einhaltung der aktuell und zukünftig relevanten Grenzwerte bei Ausführung des Projektes sichergestellt ist. Der diesbezüglichen Forderung der Beschwerdeführer nach einer Berücksichtigung der neuesten Emissionsgrenzwerte wurde somit entsprochen.

Die Feststellungen zum Luftschadstoff NO₂ (wie auch NO_x) und PM_{2.5} ergeben sich aus der im Behördenverfahren getroffenen Begutachtung.

Zahlreiche Einwendungen betrafen die für die Berechnungen verwendeten Methoden. Mit diesen Einwendungen setzten sich sowohl der emissions- als auch der immissionstechnische Amtssachverständige in ihren schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen auseinander. Da diese nicht nur ausführlich, sondern auch in sich stimmig und nachvollziehbar waren, konnten diese der gegenständlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden. So konnte der immissionstechnische Amtssachverständige im Verfahren gut erklären, warum im gegenständlichen Fall die Berechnung der Vorbelastung nicht zu beanstanden ist und dieser modernen Vorgehensweise, im Vergleich zu einer vergleichsweise fehleranfälligen Messung aus fachlicher Sicht sogar der Vorzug zu geben ist. Auch der emissionstechnische Amtssachverständige erläuterte in der Verhandlung ausführlich, warum das von der Antragstellerin herangezogene Berechnungsmodell im gegenständlichen Fall als geeignet anzusehen ist und erklärte nachvollziehbar, warum die herangezogenen Windmessungen nach wie vor repräsentativ sind. Der in der Verhandlung erhobene Einwand, wonach ein im Beschwerdeverfahren vorgelegtes Video beweise, dass Windturbulenzen bei der Berechnung nicht ausreichend Berücksichtigung gefunden hätten, konnte vom emissions- und vom immissionstechnischen Amtssachverständigen, mit dem Argument, dass es sich bei einem Video nur um wenig aussagekräftige Momentaufnahmen handelt, schlüssig widerlegt werden. Auch dem Vorbringen der Beschwerdeführer, wonach die Windmessungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden seien und das herangezogene Berechnungsmodell eher für den städtischen Bereich und wenig Wind geeignet sei, konnte nichts abgewonnen werden, denn Nachweise für diese Behauptungen (zB die Nennung der erwähnten Publikationen), sodass eine nähere Auseinandersetzung möglich gewesen wäre, blieben die Beschwerdeführer

schuldig. Trotz intensiver Diskussion in der mündlichen Verhandlung gelang es den Beschwerdeführern nicht ihre Bedenken, wonach aufgrund diverser Fehler bei den Berechnungen eine Grenzwertüberschreitung wahrscheinlich sei, sowohl allgemein als auch fachlich verständlich darzulegen. Der immissionstechnische Amtssachverständige konnte sich – zumal seine Berechnungen ohnedies auf mehreren Worst-Case-Szenarien beruhten – die Befürchtungen nur damit erklären, dass möglicherweise Verwechslungen zwischen den Begriffen „Irrelevanzgrenze“ und „Grenzwerte“ vorliegen. So musste auch der emissionstechnischen Amtssachverständige den Irrtum der Beschwerdeführer, wonach bei der Ausbreitungsberechnung eine Rastergröße von 100 x 100 m verwendet wird, ausräumen. Seinen Schilderungen zufolge erfolgt die Konzentrationsberechnung anhand eines Rasters von 10 x 10 m, weshalb es auch nachvollziehbar ist, dass nur bei der Adresse 4 – und nicht auch bei den nahegelegenen Adressen G 95 und 96 – relevante Zusatzbelastungen prognostiziert wurden.

An dieser Stelle ist zu den von den Beschwerdeführern im Behördenverfahren vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen (vom 21.07.2023, OZ 160, vom 22.09.2023, OZ 181, und vom 23.07.2024, OZ 254) von JJ als allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für das Fachgebiet Allgemeine Chemie festzuhalten, dass es sich dabei – wie sich aus dem Titel der Dokumente ergibt – jeweils um eine fachliche Bewertung bzw. Untersuchung der Projektsunterlagen aus umweltverfahrensschemischer Sicht handeln soll. Dabei handelt es sich jedoch um kein taugliches Gegengutachten im Sinne der höchstgerichtlichen Rechtsprechung.

Demnach muss ein Sachverständigengutachten einen Befund und das eigentliche Gutachten im engeren Sinn enthalten. Der Befund ist die vom Sachverständigen – unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Feststellungsmethoden – vorgenommene Tatsachenfeststellung. Die Schlussfolgerungen des Sachverständigen aus dem Befund, zu deren Gewinnung er seine besonderen Fachkenntnisse und Erfahrungen benötigt, bilden das Gutachten im engeren Sinn. Eine sachverständige Äußerung, die sich in der Abgabe eines Urteiles (eines Gutachtens im engeren Sinn) erschöpft, aber weder die Tatsachen, auf die sich dieses Urteil gründet, noch die Art, wie diese Tatsachen ermittelt wurden, erkennen lässt, ist mit einem wesentlichen Mangel behaftet und als Beweismittel unbrauchbar. Gleiches gilt, wenn der Sachverständige nicht darlegt, auf welchem Weg er zu seinen Schlussfolgerungen gekommen ist (VwGH 28.06.2023, Ra 2022/07/0196). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann ein schlüssiges Sachverständigengutachten nur durch ein gleichwertiges Gutachten bekämpft werden (vgl. etwa VwGH vom 25.1.2024, Ra 2024/02/0003, mwN).

Auch die Äußerungen von KK stellen keine Begutachtung im oben dargestellten Sinne dar, den vorliegenden Stellungnahmen der Amtssachverständigen wurde somit nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegnet.

Lediglich die Unschlüssigkeit und Unvollständigkeit eines Gutachtens kann auch ohne Gegengutachten eingewendet werden. Das LVwG ist in diesem Fall verpflichtet, sich mit diesen – der Sachverhaltsfrage zuzurechnenden – Einwendungen in einer Verhandlung auseinanderzusetzen (vgl. VwGH 30.06.2026, Ra 2025/07/0280), was gegenständlich am

01.06.2026 erfolgt ist. Unter anderem hat sich dort ergeben, dass Herr KK seine anderslautenden Schlüsse oftmals auf eine veraltete Projektsunterlage stützt (vgl VHS, S 18 und 21), welche noch im Behördenverfahren ergänzt (vgl Eingabe vom 28.12.2023, OZ 210) und den entscheidungswesentlichen Begutachtungen der Amtssachverständigen zugrunde gelegt wurde.

Zu den in Hinblick auf die vorliegenden Unterlagen geäußerten Bedenken von JJ ist festzuhalten, dass diesen der emissionstechnische Amtssachverständige in seiner gutachterlichen Äußerung vom 13.10.2023 (OZ 194) bereits entgegen getreten ist. Außerdem wurden die lufttechnischen Projektsunterlagen danach ohnedies nochmals überarbeitet. Die finale Version bzw das abschließende Ermittlungsergebnis hinsichtlich Luftreinhaltung wurde von JJ in seiner Stellungnahme vom 23.07.2024 im Wesentlichen nur mehr dahingehend kritisiert, dass Immissionsmessungen zur Ermittlung der Vorbelastung – anstelle der vorgenommenen Berechnungen – notwendig gewesen wären und dass auch zukünftige Immissionszielwerte Berücksichtigung finden hätten müssen. Ersteres, dh die Notwendigkeit von Messungen, wurde bereits oben behandelt. Zum zweiten Einwand ist festzuhalten, dass feststellungsgemäß auch die voraussichtlich erst ab 2030 geltenden Grenzwerte gemäß der EU-Luftqualitätsrichtlinie (EU 2024/2881) eingehalten werden. Diese Feststellung konnte auf Grundlage der Äußerungen des humanmedizinischen Amtssachverständigen im Beschwerdeverfahren getroffen werden.

Insgesamt gelang es den Beschwerdeführern nicht, Fehler bei den verwendeten Methoden als Grundlage für die vorliegende Begutachtung aufzuzeigen. Vor diesem Hintergrund ist zum zweiten Punkt „1.1.“ der „Beschwerdepunkte“ vom 30.09.2024, wonach die Amtssachverständigen „im Nachgang“ die Emissionsquellen so „angepasst“ hätten, „dass die Grenzwerte wieder stimmen“ auszuführen, dass diesem Vorwurf nicht nur jede Grundlage fehlt. Er beruht wiederum auf der irrigen Annahme, dass die Deponie S in der ursprünglichen Berechnung der Vorbelastung nicht enthalten gewesen wäre (siehe dazu oben). Derartige Aussagen verlassen nicht nur den Rahmen einer fachlichen Diskussion, in welcher naturgemäß unterschiedliche Auffassungen vertreten werden können, sondern erscheinen diese den Amtssachverständigen gegenüber, welche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit ihre Annahmen, Herleitungen, verwendete Modelle und getätigten Berechnungen mehrfach ausführlich und nachvollziehbar darlegten, unangemessen.

Zusammengefasst waren daher die Feststellungen zur Methodik auf Grundlage der Gutachten der Amtssachverständigen zu treffen.

Die weiteren Feststellungen zu den sonstigen erhobenen Einwendungen gründen auf der schriftlichen Stellungnahme des emissionstechnischen Amtssachverständigen vom 03.03.2026 in Verbindung mit seinen Ausführungen in der mündlichen Verhandlung. Dort bestätigte er auch, dass unstrittig im Umfeld der Deponie Staubdepositionen und Staubkonzentrationen ermittelt werden. Im Behördenverfahren stufte jedoch der Amtssachverständige für Bodenkunde in seinem Gutachten vom 05.09.2021 (OZ 70) das Risiko einer negativen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden als maximal gering ein. Die in Hinblick auf das Grundeigentum nur sehr pauschal und unsubstantiiert erhobenen Einwendungen konnten

dieses schlüssige Gutachten nicht in Zweifel ziehen, weshalb die diesbezügliche Feststellung zu treffen war.

Die ergänzenden wasserwirtschaftlichen Feststellungen (c) beruhen wiederum auf der schriftlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen vom 31.03.2026 in Zusammenschau mit seinen Äußerungen im Rahmen der Verhandlung. Die in Hinblick auf die Ableitung der Deponiesickerwässer getroffene Abgrenzung zur Anlage der GG erfolgt im Einklang mit dem zitierten wasserrechtlichen Bescheid. Die festgestellten verbindlichen Voraussetzungen für die Einleitung in diese Abwasseranlage ergeben sich aus der oben zitierten Begutachtung in Zusammenschau mit der Begutachtung des Amtssachverständigen im Behördenverfahren (vgl Schreiben vom 12.10.2023 in Beilage R zur VHS, OZ 195) Die vom Amtssachverständigen in der Verhandlung für erforderlich erachtete Verschärfung einer dieser Nebenbestimmungen in Hinblick auf das Ausmaß der Fremdüberwachung wurde von ihm nachvollziehbar begründet, Einwendungen seitens der Antragstellerin wurden dagegen nicht erhoben. Die weiteren Feststellungen gründen ebenfalls auf den Ausführungen des Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung.

Die erwähnte Bestätigung für die externe Entsorgung der Deponiesickerwässer finden sich in der Beilage des Schreibens der Antragstellerin vom 21.05.2026, ergänzt in der Verhandlung am 01.06.2026 (vgl Beilage A zur Verhandlungsschrift). Die Vertreter der Beschwerdeführer erklärten in Anbetracht dessen ausdrücklich, dass die diesbezüglichen Bedenken damit ausgeräumt seien. Zur Ausarbeitung der erwähnten Betriebsvorschrift für den Notfall erklärte sich die Antragstellerin in der Verhandlung bereit.

Dass die zwischen der Antragstellerin und der Bergbauberechtigten/Betreiberin der Abwasseranlage geschlossene Vereinbarung den Bestimmungen über die Indirekteinleitung gemäß § 32b WRG 1959 Genüge tut, bestätigte der siedlungswasserwirtschaftliche Amtssachverständige in seiner oben bereits zitierten Stellungnahme vom 10.10.2023.

Dass keine Deponiesickerwässer auf die Deponieoberfläche aufgebracht werden sollen, ergibt sich aus der diesbezüglichen Klarstellung der Antragstellerin vom 21.04.2026 im Beschwerdeverfahren. Eine weitere Prüfung allfällig damit zusammenhängender Auswirkungen erübrigt sich somit, das damit zusammenhängende Beschwerdevorbringen ist obsolet. Die Feststellungen zu den Auswirkungen dieser Klarstellung gründen wiederum auf den Ausführungen des Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung. Seine Schilderungen sind nachvollziehbar, insbesondere die von der Standortgemeinde im Schreiben vom 21.05.2026 geäußerten Bedenken konnten ausgeräumt werden. Auch der emissionstechnische Amtssachverständige bestätigte in der Verhandlung, dass Anlagenkapazität und Konsens ausreichend für eine entsprechende Befeuchtung sein werden.

Die Feststellungen zur BB GmbH gründen auf der schriftlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen vom 31.03.2026.

Die ergänzenden abfalltechnischen Feststellungen (d) gründen in Hinblick auf das für diesen Fachbereich maßgebliche Beschwerdevorbringen (Bedarf an der Deponie) auf der im Beschwerdeverfahren eingeholten schriftlichen Stellungnahme des abfalltechnischen

Amtssachverständige vom 11.03.2026, welche er in der mündlichen Verhandlung erläuterte und ergänzte. Wie der Amtssachverständige ausführlich darlegte, ist den Beschwerdeführern zwar insofern zuzustimmen, als dass Deponieverbote zu rückläufigen Mengen führen werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass zukünftig gar keine Baurestmassen mehr auf Deponien zu entsorgen sein werden. Dass bei der – unter Berücksichtigung der Deponieverbote – errechneten theoretische Restlaufzeit der bestehenden Baurestmassendeponien von ca 15 Jahren, die Entsorgungssicherheit in Tirol nur kurzfristig gesichert ist, erscheint in Hinblick auf die von der Antragstellerin im Zuge der mündlichen Verhandlung bekannt gegebene Planungs- und Verfahrensdauer für das gegenständliche Vorhaben von mehr als zehn Jahren als nachvollziehbar. Allein das gegenständliche Genehmigungsverfahren erstreckt sich mittlerweile über eine Dauer von sechs Jahren.

Die ergänzenden geotechnischen Feststellungen (d) beruhen auf den gutachterlichen Äußerungen des auch im Beschwerdeverfahren bestellten nichtamtlichen geotechnischen Sachverständigen, welche mit Schreiben vom 27.02. und 27.05.2026 sowie mündlich in der Verhandlung erstattet wurden. Dass die Bergbauberechtigte sich auf das vom Sachverständigen für notwendig befundene Höchstmaß bei der Schwingungsgeschwindigkeit eingeschränkt hat, ergibt sich aus dem Schreiben vom 27.04.2026, welches von der Antragstellerin mit Schreiben vom 30.04.2026 im Beschwerdeverfahren vorgelegt wurde. Die erhobenen Einwendungen richten sich nicht gegen die im Einklang mit den fachlichen Forderungen beantragte maximale Schwingungsgeschwindigkeit von 50 mm/s, sondern wird vielmehr die Gewährleistung der Einhaltung in Frage gestellt. Eine diesbezügliche Auseinandersetzung erfolgt unten in der rechtlichen Beurteilung (siehe Kapitel V. lit f). Dass aufgrund der projektsgemäß vorgesehenen Arbeitsweise keine Gefährdungen durch Starkregenereignisse zu befürchten sind, legte der Sachverständige, insbesondere in seiner Stellungnahme vom 27.05.2026 ausführlich und nachvollziehbar dar. Vor diesem Hintergrund erweisen sich die diesbezüglichen Befürchtungen der Beschwerdeführer als unbegründet.

IV. Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 33/2013, lauten auszugsweise wie folgt:

Erledigungen

§ 18.

[...]

(3) Schriftliche Erledigungen sind vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen; wurde die Erledigung elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung treten.

(4) Jede schriftliche Ausfertigung hat die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (§ 19 E-GovG) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrücke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Sonstige Ausfertigungen haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an

die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß Abs. 3 genehmigt worden ist. Das Nähere über die Beglaubigung wird durch Verordnung geregelt.

(5) Für Bescheide gilt der III. Teil, für Ladungsbescheide überdies § 19.

Großverfahren

§ 44a.

[...]

(3) Das Edikt ist im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weitverbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Zer Zeitung“ zu verlautbaren. Ist in den Verwaltungsvorschriften für die Kundmachung der mündlichen Verhandlung eine besondere Form vorgesehen, so ist der Inhalt des Edikts darüber hinaus in dieser Form kundzumachen; im übrigen kann die Behörde jede geeignete Form der Kundmachung wählen. In der Zeit vom 15. Juli bis 25. August und vom 24. Dezember bis 6. Jänner ist die Kundmachung durch Edikt nicht zulässig.

§ 44f.

(1) Ist der Antrag gemäß § 44a Abs. 1 kundgemacht worden, so kann die Behörde Schriftstücke durch Edikt zustellen. Hiezu hat sie gemäß § 44a Abs. 3 zu verlautbaren, daß ein Schriftstück bestimmten Inhalts bei der Behörde zur öffentlichen Einsicht aufliegt; auf die Bestimmungen des Abs. 2 ist hinzuweisen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Verlautbarung gilt das Schriftstück als zugestellt.

(2) Die Behörde hat das Schriftstück während der Amtsstunden mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie hat den Beteiligten auf Verlangen Ausfertigungen des Schriftstückes auszufolgen und den Parteien auf Verlangen unverzüglich zuzusenden. Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten hat sie das Schriftstück im Internet bereitzustellen.

Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl I Nr 33/2013 idF BGBl I Nr 147/2024, lauten wie folgt:

Anzuwendendes Recht

§ 17.

Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Prüfungsumfang

§ 27.

Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid und die angefochtene Ausübung

unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) zu überprüfen.

Die maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl I Nr 102/2002 idF BGBl I Nr 84/2024, lauten (auszugsweise) wie folgt:

Begriffsbestimmungen

§ 2.

[...]

(6) Im Sinne dieses Bundesgesetzes

[...]

5. sind „Nachbarn“ Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und die nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (zB Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime, Schulen), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen. Als Nachbarn gelten auch Eigentümer von grenznahen Liegenschaften im Ausland, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in den entsprechenden Verfahren rechtlich oder tatsächlich den gleichen Nachbarschutz genießen;

[...]

(7) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. „Behandlungsanlagen“ ortsfeste oder mobile Einrichtungen, in denen Abfälle behandelt werden, einschließlich der damit unmittelbar verbundenen, in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteile;

[...]

3. „IPPC-Behandlungsanlagen“ jene Teile ortsfester Behandlungsanlagen, in denen eine oder mehrere in Anhang 5 Teil 1 genannte Tätigkeiten und andere unmittelbar damit verbundene, in einem technischen Zusammenhang stehende Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können, durchgeführt werden;
4. „Deponien“ Anlagen, die zur langfristigen Ablagerung von Abfällen oberhalb oder unterhalb (dh. unter Tage) der Erdoberfläche errichtet oder verwendet werden, einschließlich betriebseigener Anlagen für die Ablagerung von Abfällen, oder auf Dauer (dh. für länger als ein Jahr) eingerichtete Anlagen, die für die vorübergehende Lagerung von Abfällen genutzt werden. [...]

[...]

(8) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist oder sind

1. „Stand der Technik“ (beste verfügbare Techniken – BVT) der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein

hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs 4 zu berücksichtigen;

[...]

7. „BVT-Merkblatt“ ein aus dem gemäß Art. 13 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (im Folgenden: IE-Richtlinie), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 158 vom 19.06.2012 S 25, organisierten Informationsaustausch hervorgehendes Dokument, das für bestimmte Tätigkeiten erstellt wird und insbesondere die angewandten Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte, die für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken sowie der BVT-Schlussfolgerungen berücksichtigten Techniken sowie alle Zukunftstechniken beschreibt, wobei den Kriterien in Anhang 4 besonders Rechnung getragen wird;
8. „BVT-Schlussfolgerungen“ ein Dokument, das die Teile eines BVT-Merkblatts mit den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken, ihrer Beschreibung, Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten, den dazugehörigen Überwachungsmaßnahmen, den dazugehörigen Verbrauchswerten sowie gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen enthält;

[...]

Genehmigungs- und Anzeigepflicht für ortsfeste Behandlungsanlagen

§ 37.

- (1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen bedarf der Genehmigung der Behörde. [...]

[...]

Konzentration und Zuständigkeit

§ 38.

- (1) (Verfassungsbestimmung) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden, die im Bereich des Gas-, Elektrizitätswirtschafts-, Landesstraßen-, Naturschutz- und Raumordnungsrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Hinsichtlich dieser landesrechtlichen Vorschriften hat die Behörde im selben Bescheid in einem eigenen Spruchpunkt zu entscheiden. Die behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung einer Behandlungsanlage und der Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung und zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung sind vom Landeshauptmann entsprechend den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes wahrzunehmen. In Angelegenheiten des Landesrechts ist der Landeshauptmann als Mitglied der Landesregierung oberstes Organ der Landesvollziehung.

- (1a) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren –

anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Strahlenschutz-, Luftfahrt-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Immissionsschutz-, Rohrleitungs-, Eisenbahn-, Bundesstraßen-, Gaswirtschafts- und Denkmalschutzrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Die Genehmigung oder Nicht-Untersagung ersetzt die nach den genannten bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen. Die behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung einer Behandlungsanlage und der Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung und zur Verschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung sind vom Landeshauptmann entsprechend den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes wahrzunehmen.

[...]

(6) Zuständige Behörde für diesen Abschnitt dieses Bundesgesetzes ist der Landeshauptmann, sofern Abs. 7 nicht anderes bestimmt. [...]

[...]

Öffentlichkeitsbeteiligung bei IPPC-Behandlungsanlagen und Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen

§ 40.

(1) Im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung oder einer im Bundesland weit verbreiteten Wochenzeitung sind Antragsteller, Standort, Projektname und kurze Beschreibung des Projekts zu veröffentlichen und durch Verweis auf die folgenden über eine Internetseite (Link) zugänglichen Dokumente

1. der Antrag für eine Genehmigung für eine IPPC-Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs. 1,
2. der Antrag für eine oder Aktualisierung einer Genehmigung gemäß § 37 Abs. 1 für eine Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage, die einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 unterliegt,
3. der Antrag für eine oder Aktualisierung einer Genehmigung für eine IPPC-Behandlungsanlage gemäß § 47a Abs. 3 oder § 57 Abs. 3 Z 1

bekannt zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, bei welcher Behörde der Antrag und die wichtigsten entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen, welche zu diesem Zeitpunkt der Behörde vorliegen, innerhalb einer bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Frist zur Einsichtnahme aufliegen, wann diese Unterlagen eingesehen werden können und dass jedermann innerhalb dieser Frist zum Antrag Stellung nehmen kann. Weiters ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung mit Bescheid erfolgt, und gegebenenfalls auf die Tatsache, dass Konsultationen gemäß Abs. 2 bis 5 erforderlich sind.

[...]

Parteistellung und nachträgliches Überprüfungsrecht

§ 42.

(1) Parteistellung in einem Genehmigungsverfahren gemäß § 37 Abs. 1 haben

[...]

3. Nachbarn,

[...]

5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,

6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,

[...]

9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5,

[...]

Genehmigungsvoraussetzungen

§ 43.

(1) Eine Genehmigung gemäß § 37 ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem Recycling oder einer sonstigen Verwertung zugeführt oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt.
- 5a. Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten.
6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.

(2) Eine Genehmigung für ein Deponieprojekt ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen des Abs. 1 folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die geplante Deponie steht mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan im Einklang.
2. Der Stand der Technik, einschließlich einer fachkundigen Betriebsführung, wird eingehalten.
3. Die Überwachung und Betreuung der Deponie erscheint auf die vermutliche Dauer einer Umweltgefährdung sichergestellt.
4. Es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Unfälle zu vermeiden und deren Folgen zu begrenzen.
5. Hinsichtlich des Schutzgutes Gewässer:
 - a) Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufs der Hochwässer und des Eises zu besorgen.
 - b) Die Deponie steht im Einklang mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern.
 - c) Es ist kein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer zu besorgen.
 - d) Es ist keine nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit der Gewässer zu besorgen.
 - e) Es ist keine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauchs und keine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung zu besorgen.

- f) Es liegt kein Widerspruch zu den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung vor.
- g) Es ist keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen.

[...]

(4) Erforderlichenfalls hat die Behörde zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 3 geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben. Dies gilt auch, wenn im Einzelfall durch die Einhaltung der Bestimmungen zum Stand der Technik einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen nicht hinreichend geschützt sind. Sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt sind und auch durch die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht erfüllt werden können, ist der Genehmigungsantrag abzuweisen.

[...]

Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen für IPPC-Behandlungsanlagen

§ 43a.

(1) BVT-Schlussfolgerungen sind als Referenzdokumente für die Erteilung einer Genehmigung für eine IPPC-Behandlungsanlage mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union anzuwenden.

(2) Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken aus BVT-Merkblättern, die von der Europäischen Kommission vor dem 6. Jänner 2011 angenommen worden sind, gelten bis zum Vorliegen von BVT-Schlussfolgerungen gemäß Abs. 1 als Referenzdokumente für die Erteilung einer Genehmigung, insbesondere Auflagen, für eine IPPC-Behandlungsanlage, mit Ausnahme der Festlegung von Emissionsgrenzwerten gemäß § 47a Abs. 2 und 3.

(3) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat die für IPPC-Behandlungsanlagen relevanten BVT-Schlussfolgerungen und BVT-Merkblätter auf der Internetseite edm.gv.at zu veröffentlichen.

Beschwerde und Revision

§ 87c.

(1) Sämtliche Personen und sonstige parteifähige Gebilde, die in den Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen Parteistellung haben, sind berechtigt, in den Angelegenheiten, für die ihnen die Parteistellung eingeräumt wurde, wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde gemäß Art. 132 Abs. 4 B-VG an das zuständige Verwaltungsgericht zu erheben, wenn ihnen dieses Recht nicht bereits gemäß Art. 132 Abs. 1 oder 2 B-VG zukommt.

[...]

Anhang 5

IPPC-Behandlungsanlagen

Teil 1

Kategorien von Tätigkeiten

[...]

4. Deponien gemäß § 2 Abs. 7 Z 4 mit einer Aufnahmekapazität von über 10 t Abfall pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25 000 t, mit Ausnahme von Bodenaushub- und Inertabfalldeponien.

[...]

Die maßgeblichen Bestimmungen der Deponieverordnung 2008 – DVO 2008, BGBl II Nr 39/2008 idF BGBl II Nr 243/2024, lauten auszugsweise wie folgt:

Geltungsbereich

§ 2.

(1) Diese Verordnung legt den Stand der Technik für Deponien gemäß § 2 Abs. 7 Z 4 AWG 2002 fest.

[...]

Wasserhaushalt

§ 30.

[...]

(4) Für eine ordnungsgemäße Behandlung der anfallenden Deponiesickerwässer ist Sorge zu tragen. Die Verwendung von Deponiesickerwasser zu betrieblichen Zwecken kann unter Anwendung des Anhangs 3 Kapitel 6.3. genehmigt werden. Im Falle der Einleitung in ein Gewässer oder in eine Kanalisation sind die Anforderungen des WRG 1959 zu erfüllen.

[...]

Die maßgebliche Bestimmung des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl Nr 215/1959 idF BGBl I Nr 73/2018, lautet auszugsweise wie folgt:

Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte.

§ 12.

(1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

[...]

Die maßgeblichen Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes - MinRoG, BGBl I Nr 38/1999 idF BGBl I Nr 90/2025, lauten (auszugsweise) wie folgt:

Bergbaugebiete

§ 153.

(1) Als Bergbaugebiete gelten Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der Begrenzungen von Grubenmaßen und Überscharen, Speicher- und Gewinnungsfeldern mit Ausnahme jener auf Vorkommen von Kohlenwasserstoffen, sowie Grundstücke und Grundstücksteile, auf die sich ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan für grundeigene mineralische Rohstoffe bezieht und ferner Grundstücke und Grundstücksteile außerhalb der genannten Gebiete, wenn sie nach § 154 Abs. 2 als Bergbaugebiete bezeichnet worden sind.

(2) In Bergbaugebieten dürfen nach Maßgabe des § 156 Bauten und andere Anlagen, soweit es sich nicht um Bergbauanlagen handelt, nur mit Bewilligung der Behörde errichtet werden. Dies gilt auch bei wesentlichen Erweiterungen und Veränderungen der Anlagen. Die Bewilligung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Vorlage des Ansuchens von der Behörde versagt wird oder wenn die Behörde bis zu diesem Zeitpunkt die Entscheidungsfrist nicht mit

Bescheid um bis zu drei Monate verlängert hat. Eine Verlängerung der Entscheidungsfrist ist zulässig, wenn nach den konkreten Umständen des Falles (zB wegen schwieriger bergschadenskundlicher Fragen) eine Klärung des Sachverhaltes binnen drei Monaten nicht möglich ist. Im Fall der Verlängerung der Entscheidungsfrist gilt die Bewilligung als erteilt, wenn sie nicht bis zum Ablauf der verlängerten Entscheidungsfrist versagt wird. Dem Ansuchen um Erteilung der Bewilligung sind je zwei Ausfertigungen einer von einem hiezu Befugten erstellten Beschreibung und planlichen Darstellung des Vorhabens anzuschließen.

Versagung einer Baubewilligung

§ 156.

(1) Die Bewilligung nach § 153 Abs. 2 ist von der Behörde zu versagen, wenn

1. durch die Errichtung des geplanten Baus oder einer anderen geplanten Anlage im Bergbaugebiet die Gewinnungs- oder Speichertätigkeit in diesem verhindert oder erheblich erschwert wird, es sei denn, der Bergbauberechtigte nimmt die erhebliche Erschwerung der Gewinnungs- oder Speichertätigkeit auf sich oder
2. eine wesentliche Veränderung des geplanten Baus oder der geplanten anderen Anlage durch Bodenverformungen nicht ausgeschlossen werden kann und Bodenverformungen oder deren Auswirkungen nicht durch geeignete Maßnahmen oder Sicherheitsvorkehrungen (Abs. 2) vermieden werden können oder
3. durch den geplanten Bau oder die geplante andere Anlage ein möglichst vollständiger Abbau des Vorkommens nicht mehr möglich ist.

(2) Wird die Bewilligung versagt oder unter Anordnung geeigneter Maßnahmen oder Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Bodenverformungen oder deren Auswirkungen erteilt und ist die geplante Anlage zur gehörigen Benützung des Grundstückes ohne wesentliche Änderung des bisherigen Verwendungszweckes nach Art und Umfang notwendig, so hat der Bergbauberechtigte und, wenn die Gewinnungsberechtigung oder die Speicherbewilligung nicht mehr aufrecht ist, der frühere Bergbauberechtigte den Bewilligungswerber angemessen zu entschädigen. Der § 149 Abs. 6 gilt sinngemäß.

(3) Für wesentliche Veränderungen und Erweiterungen von Anlagen gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(4) Die Bewilligung ist dann nicht zu versagen, wenn die bergbauliche Inanspruchnahme der Grundstücke nicht innerhalb von 15 Jahren zu erwarten ist. Die voraussichtliche bergbauliche Inanspruchnahme hat der Bergbauberechtigte glaubhaft zu machen.

(5) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann, wenn es die geologisch-lagerstättenkundlichen Verhältnisse und die Art der Gewinnungs- oder Speichertätigkeit ermöglichen, durch Verordnung für einzelne Bergbaugebiete festsetzen, daß für die Errichtung bestimmter Arten von Bauten und anderen Anlagen oder in bestimmten Entfernungen von näher zu bezeichnenden Bergbauanlagen keine Bewilligungen nach § 153 Abs. 2 erforderlich sind. Solche Verordnungen können auch rückwirkend erlassen werden.

Die maßgebliche Bestimmung des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 – TNSchG 2005, LGBI Nr 26/2005 idF LGBI Nr 72/2025, lautet auszugsweise wie folgt:

§ 29

Naturschutzrechtliche Bewilligungen, aufsichtsbehördliche Genehmigungen

[...]

(2) Eine naturschutzrechtliche Bewilligung

- a) für die Errichtung von Anlagen in Gletscherschigebieten nach § 5 Abs. 1 lit. e Z 3 (§ 6 lit. c), eine über die Instandhaltung oder Instandsetzung hinausgehende Änderung einer bestehenden Anlage im Bereich der Gletscher, ihrer Einzugsgebiete und ihrer im Nahbereich gelegenen Moränen (§ 6 lit. f), für Vorhaben nach den §§ 7 Abs. 1 und 2, 8, 9 Abs. 1 und 2, 27 Abs. 3 und 28 Abs. 3,

[...]

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder
2. wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen. In Naturschutzgebieten darf außerdem ein erheblicher, unwiederbringlicher Verlust der betreffenden Schutzgüter nicht zu erwarten sein.

[...]

(4) Trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z 2, Abs. 3 lit. a ist die Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.

[...]

V. Erwägungen:

a. Allgemeines:

Zweifellos ist das gegenständliche Projekt, die „Baurestmassendepotie X“, nach den abfallrechtlichen Bestimmungen gemäß § 37 Abs 1 AWG 2002 bewilligungspflichtig. Auch handelt es sich aufgrund der beantragten Gesamtkapazität von mehr als 25.000 t um eine IPPC-Anlage gemäß Anhang 5 Teil 1 Z 4 zum AWG 2002.

Diese beiden Umstände wurden genau so wenig, wie die Verfahrensführung nach den Bestimmungen des Großverfahrens gemäß § 44a ff AVG von den Beschwerdeführern beanstandet.

Weder aus den Bestimmungen für das Großverfahren noch aus § 40 AWG 2002 (Öffentlichkeitsbeteiligung bei IPPC-Behandlungsanlagen) ergeben sich Sonderregelungen für das verwaltungsgerichtliche Verfahren. Die notwendigen Maßnahmen gemäß § 40 Abs 1b und 1c AWG 2002 (Auflage- und Veröffentlichungspflichten) treffen die belangte Behörde.

Zu den erhobenen Einwendungen ist festzuhalten, dass alle Beschwerdeführer wechselseitig auf die insgesamt drei Beschwerdeschreiben verweisen, in welchen auch das Vorbringen im Behördenverfahren zum Beschwerdevorbringen erhoben wird. Insgesamt ist festzuhalten, dass sich die im Behörden- und Beschwerdeverfahren erhobenen Einwendungen oftmals wiederholen und daher Einwendungen aus dem Behördenverfahren nur dann in der gegenständlichen Entscheidung ausdrücklich erwähnt werden, wenn sie nicht ohnedies bereits vom Beschwerdevorbringen umfasst oder im Laufe des Verfahrens obsolet geworden sind.

Einwendungen im Sinne des § 42 Abs 1 AVG müssen die Verletzung konkreter subjektiver Rechte geltend machen müssen. Die Einwendung muss sich auf ein öffentliches Recht beziehen, das dem Einwender gemäß materiellrechtlichen Vorschriften auch tatsächlich zusteht, das heißt, aus welchem er seine Parteistellung ableitet (VwGH 24.10.1995, 94/07/0062; 12.06.2012, 2009/05/0105; 28.05.2019, Ra 2019/05/0074).

Somit ist in Hinblick auf den Umfang der Parteistellung eine differenzierte Betrachtung der Einwendungen geboten.

"Sache" des Beschwerdeverfahrens ist nämlich ausschließlich jener Bereich ist, in welchem den Beschwerdeführern ein Mitspracherecht zusteht. Dementsprechend ist die Prüfbefugnis des LVwG auf jenen Themenkreis beschränkt, in dem die Beschwerdeführer mitzuwirken berechtigt sind (vgl VwGH 22.03.2023, 2011/07/0132).

Gemäß § 6 Abs 1 AVG iVm § 17 VwGVG hat das Verwaltungsgericht jedoch in jeder Lage des Verfahrens seine Zuständigkeit zu prüfen und eine etwaige Unzuständigkeit wahrzunehmen (vgl VwGH 01.07.2026, Ra 2026/15/0035). Auch besteht keine Beschränkung der Prüf- und Entscheidungsbefugnis der Verwaltungsgerichte bei einer zulässigen Beschwerde, wenn es um Fragen der Zuständigkeit (der belangten Behörde) geht (vgl VwGH 29.09.2016, Ra 2016/05/0080).

In erster Linie sind somit jene Einwendungen zu behandeln, welche sich mit der Zuständigkeit des LVwGs und der belangten Behörde befassen (vgl unten lit b und c). Im Anschluss daran erfolgt eine Auseinandersetzung mit dem weiteren Beschwerdevorbringen jeweils im Rahmen der Parteistellung der Beschwerdeführer (vgl unten lit d, e und f).

b. zu den Formalerfordernissen nach § 18 AVG:

Da das Verwaltungsgericht die Beschwerde gegen einen Bescheid, der gar nicht erlassen wurde, mangels funktioneller Zuständigkeit nicht in sachliche Behandlung nehmen dürfte (vgl VwGH 20.12.2024, Ra 2024/04/0435), sind zu Beginn jene Einwendungen einer Überprüfung zu unterziehen, welche sich auf das rechtswirksame Zustandekommen des angefochtenen Bescheides beziehen. Diesbezüglich wurden zwei Mängel vorgebracht: Einerseits wird eingewendet, dass die elektronisch kundgemachte Ausfertigung des Bescheides keine ordnungsgemäße Fertigung gemäß § 18 Abs 4 AVG aufgewiesen habe. Andererseits wurde in der Verhandlung ergänzend vorgebracht, dass allgemein das rechtswirksame Zustandekommen des angefochtenen Bescheides, insbesondere die Genehmigung der Urschrift durch eine approbationsbefugte Person bestritten werde.

Dabei könnte es sich jeweils um wesentliche Fehler handeln, die zur absoluten Nichtigkeit der angefochtenen Erledigung führen würden (vgl zB VwGH 12.12.2017, Ra 2017/05/0105; 07.04.2022, Ra 2019/07/0061).

Allgemein ist festzuhalten, dass auch für Bescheide die allgemeinen Bestimmungen über behördliche Erledigungen in § 18 AVG anwendbar sind. Dies bedeutet, dass jeder Bescheid zu seiner Wirksamkeit zum einen der „verwaltungsinternen“ Genehmigung (Abs 3, „Urschrift“),

zum anderen der außenwirksamen Bekanntgabe (Abs 4, „Ausfertigung“) an die Rechtsunterworfenen bedarf (vgl VwGH 17.11.2009, 2008/06/0074). Es muss somit zwischen der „Urschrift“, sprich dem Original des Bescheides, und der Ausfertigung des Bescheides unterschieden werden. Die „Ausfertigung“ beurkundet die „Urschrift“ und ist dazu bestimmt, die Sphäre der Behörde zu verlassen, während die „Urschrift“ in der Regel im Akt verbleibt.

Zu den erhobenen Einwendungen ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 18 Abs 3 AVG bedarf die „Urschrift“ der Unterschrift des Genehmigenden bzw eines Nachweises seiner Identität bei elektronischer Erstellung. Dabei ist eine erkennbare Verbindung dieser Willensakte mit einem Organwalter der handelnden Behörde wesentlich. Es muss erkennbar sein, wer die Erledigung getroffen und daher auch zu verantworten hat. Wer zur „Genehmigung“ („Approbation“) berufen ist, ergibt sich aus den Organisationsvorschriften (vgl VwGH 10.06.2015, 2012/11/0211). Zur Genehmigung ist die Person berufen, die den behördlichen Willen in der betreffenden Angelegenheit zu bilden hat. Im monokratischen System ist dies der Behördenleiter bzw das von ihm ermächtigte Organ (vgl VwGH 30.04.2014, 2013/12/0123).

In Hinblick auf den angefochtenen Bescheid ist festzuhalten, dass die im Akt einliegende „Urschrift“ im Kopf der Namen „LL“ aufweist, die Fertigungsklausel ist mit dem Namen „MM“ und seiner eigenhändigen Unterschrift versehen. MM ist somit der Genehmiger des angefochtenen Bescheides und hat diesen auch gemäß § 18 Abs 3 AVG unterschrieben. An seiner Approbationsbefugnis bestehen aufgrund seiner langjährigen Mitarbeit bei der belangten Behörde als Abfallbehörde keinerlei Zweifel. Auch ist die Form der Unterschrift, aus welcher der Nachname des Genehmigers sogar herauslesbar ist, in Hinblick auf die diesbezügliche Judikatur des VwGH nicht zu beanstanden (vgl zB VwGH 17.05.2001, 2001/16/0062).

Der von den Beschwerdeführern behauptete Mangel kann somit in keinsten Weise nachvollzogen werden und wurde auch nicht näher begründet. In der Verhandlung wurde in diesem Zusammenhang zwar auf die Entscheidung des VwGH vom 03.11.2025, Ra 2025/02/0164, verwiesen, diese bestätigt jedoch darin die oben zitierte Rechtsprechung und die daraus resultierende Auffassung des erkennenden Gerichtes. Soweit der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer in Hinblick auf die Forderung nach einem „zumindest abstrakt approbationsbefugten Organwalter“ einen Mangel sieht, ist auszuführen, dass gemäß der in diesem Erkenntnis zitierten Entscheidung des VwGH vom 21.4.2016, Ra 2016/11/0017, der Begriff „abstrakt“ dahingehend zu verstehen ist, dass ein Überschreiten der Approbationsbefugnis nicht schadet. Die Grenze zur (absoluten) Nichtigkeit eines behördlichen Bescheids wird von der ständigen Judikatur also durch das Bestehen einer (wenngleich allenfalls eingeschränkten) Approbationsbefugnis gezogen.

Das Bestehen einer Approbationsbefugnis in Hinblick auf die genehmigende Person steht im gegenständlichen Fall jedoch unzweifelhaft fest.

Es ist auch für die Rechtsgültigkeit des angefochtenen Bescheides nicht von Belang, dass sich im Kopf des Bescheides ein anderer Name als in der Fertigungsklausel findet. Dem VwGH zufolge, lässt sich nicht aus § 18 AVG entnehmen, dass Sachbearbeiter und Genehmigender

identisch sein müssten oder die Identität des Sachbearbeiters irgendeine Auswirkung auf die Frage haben könnte, ob ein Bescheid die gesetzlichen Anforderungen an Erledigung und Ausfertigung erfüllt (vgl VwGH 04.10.2018, Ra 2018/22/0131).

Zusammengefasst kann der in Hinblick auf die „Urschrift“ behauptete Mangel gemäß § 18 Abs 3 AVG nicht erkannt werden.

Der zweite Einwand betrifft die Fertigung der „Ausfertigung“, diese wird in § 18 Abs 4 AVG geregelt. Diese Bestimmung sieht drei Möglichkeiten für eine korrekte Fertigung vor: die eigenhändige Unterschrift des Genehmigenden, die Amtssignatur und die Beglaubigung. Vorgebracht wird nunmehr, dass die kundgemachte Ausfertigung keine dieser drei Merkmale aufwies.

Hervorzuheben ist an dieser Stelle nochmals, dass die schriftliche „Ausfertigung“ der behördlichen Erledigung zu ihrer Wirksamkeit einer Ausfolgung oder Zustellung an die Person, für die sie ihrem Inhalt nach bestimmt ist, entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, bedarf. Im beschwerdegegenständlichen Verfahren hat sich die belangte Behörde für die Führung eines Großverfahrens gemäß § 44a ff AVG entschieden und eine einleitende Kundmachung gemäß § 44a Abs 1 AVG veranlasst (siehe Edikt vom 05.06.2023, OZ 140). Im Edikt findet sich ein Hinweis, wonach Zustellungen im Verfahren gemäß § 44f AVG durch Edikt vorgenommen werden können. Um dies zu bewirken, hat sie in der in § 44a Abs 3 AVG vorgesehenen Form zu verlautbaren, dass ein Schriftstück bestimmten Inhalts bei der Behörde zur öffentlichen Einsicht aufliegt. Der letzte Satz des § 44f Abs 1 AVG stellt unmissverständlich klar, dass das Schriftstück mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Verlautbarung als zugestellt gilt (Zustellungsfiktion). Eine spätere Zusendung gemäß § 44f Abs 2 AVG löst demzufolge keine Zustellwirkung aus (vgl AB 1167 BlgNR 20. GP 34).

Die belangte Behörde hat mit Edikt vom 09.09.2024 (OZ 266) verlautbart, dass der angefochtene Bescheid über mehrere Wochen bei der Behörde zur öffentlichen Einsicht aufliegt. Der Inhalt des zur Auflage bestimmten Schriftstückes wurde ausreichend beschrieben, Hinweise auf Kundmachungsfehler haben sich keine ergeben und wurden auch nicht konkret behauptet. Das allgemeine Vorbringen im Behördenverfahren, wonach das Gesetz fordere, dass in der verfahrenseinleitenden Kundmachung der „vollständige Antrag“ (einschließlich sämtlicher Änderungen im Laufe des Verfahrens) zu veröffentlichen sei, lässt sich weder aus § 44a AVG noch aus § 40 AWG 2002 entnehmen und widerspricht auch dem mit diesen Bestimmungen verfolgten Zweck. Immerhin handelt es sich bei einer derartigen Kundmachung um den ersten außenwirksamen Akt im Verfahren, welcher eine entsprechende Öffentlichkeitsbeteiligung sicherstellen soll. Naturgemäß sind zu diesem Zeitpunkt der Lauf des Verfahrens und allfällige Projektsänderungen im Rahmen des § 13 Abs 8 AVG nicht vorhersehbar. Abgesehen davon hat die belangte Behörde in Hinblick auf das abschließende Ermittlungsergebnis wiederum mit Edikt vom 13.06.2024 eine Kundmachung gemäß § 44a Abs 1 AVG veranlasst (vgl OZ 243).

Zusammengefasst konnten keine relevanten Mängel festgestellt werden, sodass davon auszugehen ist, dass die Zustellung des angefochtenen Bescheides im Sinne der Vorgaben des § 44f Abs 1 AVG erfolgt ist.

Da es sich bei der Zustellungsfiktion in § 44f AVG um eine spezielle Norm handelt, welche die allgemeinen Bestimmungen des AVG über die Zustellung von schriftlichen Erledigungen verdrängt [vgl auch *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 21 RZ 1 mwH (Stand 01.04.2014, rdb.at)], wurde somit die Zustellung des angefochtenen Bescheides rechtswirksam bewirkt und hat dieser Gültigkeit. Die Voraussetzungen des § 18 Abs 4 AVG spielen dabei keine Rolle. Wie oben ausgeführt, bedarf es für die ordnungsgemäße Zustellung nach § 44f AVG ausschließlich einer ordnungsgemäßen Verlautbarung samt Ablauf der darauffolgenden zweiwöchigen Frist. Allfällige Ausfolgungen, Zustellungen und Internetbekanntmachungen im Sinne des § 44f Abs 2 AVG sind mit keinen besonderen Rechtswirkungen verbunden vgl auch *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 44f RZ 4 mwH (Stand 01.04.2021, rdb.at)].

Zusammengefasst konnte somit ein relevanter Verstoß gegen die Formalerfordernisse nach § 18 AVG in Hinblick auf den angefochtenen Bescheid nicht erkannt werden. Sonstige Mängel des Bescheides, welche eine absolute Nichtigkeit zur Folge hätten, haben sich nicht ergeben, weshalb vom Vorliegen eines rechtswirksam zustande gekommenen Bescheides und damit eines tauglichem Anfechtungsgegenstandes auszugehen ist.

c. zur Zuständigkeit und Anlagenabgrenzung:

Zur Zuständigkeit des Landeshauptmannes als Abfallbehörde gemäß § 38 Abs 6 AWG 2002 ist Folgendes auszuführen:

Das Vorbringen der Beschwerdeführer betreffend eine allfällige UVP-Pflicht ist insofern mittlerweile obsolet, als dass mit Erkenntnis des BVwG vom 10.11.2025, ZI W248 2314247-1/15E – auch unter Berücksichtigung erwähnten wasserrechtlichen Änderungsprojektes der GG – rechtskräftig festgestellt wurde, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gegen diese Entscheidung wurde von keiner Partei weiter vorgegangen, weshalb eine Zuständigkeit der UVP-Behörde für das gegenständliche Verfahren nicht in Frage kommt.

Auch wurde die Abgrenzung des Deponieprojektes – entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer – korrekt durchgeführt. Dem AWG 2002 bzw der auf dieser Grundlage erlassenen Deponieverordnung 2008 (DVO 2008) ist in Hinblick auf den Wasserhaushalt von Deponien zu entnehmen, dass der Betreiber für eine ordnungsgemäße Behandlung der anfallenden Deponiesickerwässer Sorge zu tragen hat und im Falle der Einleitung in ein Gewässer oder in eine Kanalisation die Anforderungen des WRG 1959 zu erfüllen sind (vgl § 30 Abs 4 DVO 2008). Diese Vorkehrungen sind Gegenstand des konzentrierten Genehmigungsverfahrens (vgl VwGH 18.01.2001, 2000/07/0090, zum AWG 1990), was bedeutet, dass das weitere Schicksal der Deponiesickerwässer im abfallrechtlichen Deponieverfahren zu prüfen und die Sicherstellung der ordnungsgemäßen weiteren Behandlung Teil der Genehmigung zu sein hat. So ist etwa die unmittelbare Einleitung von Sickerwässern in ein Oberflächengewässer von der Verfahrenskonzentration gemäß § 38 Abs 1a AWG 2002 umfasst, was heißt, dass diese Teil einer abfallrechtlichen Gesamtbewilligung zu sein hat, welche auch die wasserrechtlichen Belange abdeckt (vgl VwGH 18.01.2001, 2000/07/0090).

Davon zu unterscheiden ist allerdings der gegenständliche Fall, wo der Einleitung in ein Oberflächengewässer eine bestehende (wasserrechtlich genehmigte) Anlage eines Dritten vorgeschaltet ist. In diesem Fall unterliegen jene Anlagenteile, in welche die Deponiesickerwässer eingeleitet werden sollen, nicht der Verfahrenskonzentration gemäß § 38 Abs 1a AWG 2002 und zwar aus folgenden Gründen:

Nach den Begriffsdefinitionen in § 2 Abs 7 Z 1 AWG 2002 setzt das Vorliegen einer (idR abfallrechtlich genehmigungspflichtigen) Behandlungsanlage das Vorhandensein von Einrichtungen, in denen Abfälle behandelt werden, voraus. Den Erläuternden Bemerkungen zur AWG-Novelle 2010 (1005 der Beilagen XXIV. GP, S 17) ist zu entnehmen, dass die Behandlung von Sickerwasser aus Deponien solange Teil der Abfallbehandlung ist, bis das Sickerwasser den wasserrechtlichen Einleitbestimmungen entspricht. Das heißt, dass Deponiesickerwässer, die entsprechend dem WRG 1959 und den auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen in eine Abwasseranlage oder auch in Fließgewässer eingeleitet werden, als Abwasser und nicht als Abfall anzusehen sind.

Feststellungsgemäß (siehe oben Kapitel II. lit c) sind alle für die Sickerwasserfassung und -sammlung erforderlichen technischen Anlagenteile (Basisentwässerungssystem bis zum Sickerwassersammelbecken) Teil des Deponieprojektes. Vom Sickerwassersammelbecken aus findet eine Einleitung in die Anlage des Dritten (der GG) nur dann statt, wenn die Grenzwerte gemäß Allgemeiner Abwasseremissionsverordnung (AAEV) und Abwasseremissionsverordnung (AEV) Deponiesickerwasser eingehalten werden. Diese Verordnungen wurden auf Grundlage des § 33b Abs 3 WRG 1959 zur Einhaltung des Standes der Technik für Abwassereinleitungen erlassen. Darüber hinaus sind zusätzliche Vorgaben gemäß den Forderungen des chemisch-technischen und des wasserwirtschaftlichen Amtssachverständigen, welche im angefochtenen Bescheid bereits als Nebenbestimmungen vorgeschrieben wurden (vgl Spruchpunkt A) IV. lit b und k), einzuhalten. Auf Vorschlag des Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung im Beschwerdeverfahren war die Nebenbestimmung betreffend Fremdüberwachung insofern zu verschärfen, als dass im ersten Betriebsjahr ein engmaschiger Kontrollintervall vorzusehen ist, um das Entwässerungsverhalten der Deponie gut kennenlernen zu können. Da diesbezüglich seitens der Antragstellerin keine Einwendungen erhoben wurden, war die Änderung der betreffenden Nebenbestimmung in Spruchpunkt A IV. lit k Ziffer 9. auf Grundlage des § 43 Abs 4 AWG 2002 spruchgemäß vorzunehmen.

Da somit der ohnedies – auch von sachverständiger Seite in der mündlichen Verhandlung bestätigte – hohe Standard bei der Überwachung der Sickerwässer zusätzlich optimiert wurde, entspricht die gegenständlich beantragte Einleitung und weitere Behandlung der Deponiesickerwässer jedenfalls insgesamt dem Stand der Technik. Für eine ordnungsgemäße Behandlung der anfallenden Deponiesickerwässer im Sinne der Vorgabe in § 30 Abs 4 DVO wird im Sinne der Feststellungen ausreichend Sorge getragen, dem Stand der Technik wird entsprochen (vgl § 2 Abs 1 DVO 2008).

Daraus ergibt sich in Hinblick auf die Anlagenabgrenzung nun Folgendes: Auf der einen Seite steht die Deponie, welche den abfallrechtlichen Bestimmungen unterliegt und bei der – so wie auch bei anderen Abfall- und Betriebsanlagen – Abwässer, im gegenständlichen Fall in Form von Deponiesickerwässern, anfallen. Auf der anderen Seite findet sich die

verfahrensgegenständliche, zum Teil bereits bestehende und nach den wasserrechtlichen Bestimmungen genehmigte Abwasseranlage, welche – neben anderen Oberflächenwässern – nun auch Deponiesickerwässer übernehmen, behandeln und ableiten soll. Unter Zugrundelegung der oben zitierten Ausführungen aus den Erläuterungen zum AWG 2002 endet die Abfallbehandlung bei den Deponiesickerwässern im gegenständlichen Fall mit der Ausleitung aus dem Sickerwasserbecken. Jene Deponiesickerwässer, welche die Voraussetzungen für die Einleitung in die verfahrensgegenständliche Anlage erfüllen, entsprechen auch den wasserrechtlichen Einleitbestimmungen. Es handelt sich nicht mehr um Abfälle im Sinne des AWG 2002, eine Abfallbehandlung findet nach der Ausleitung aus dem Sickerwasserbecken nicht mehr statt.

Dass eine Anlagenabgrenzung geboten ist, verdeutlicht auch der Umstand, dass der Zweck der Anlage der GG aufgrund des – im Verhältnis zu den anderen Oberflächenwässern aus dem Bergbauggebiet – geringen Anteils an eingeleiteten Deponiesickerwässern nur in einem untergeordneten Ausmaß der Deponie dient. Auch hängt der Deponiebetrieb nicht untrennbar mit jenem der Abwasseranlage zusammen, zumal alternativ eine externe Sickerwasserentsorgung vorgesehen ist (vgl Definition in § 2 Abs 7 Z 1 AWG 2002 und VwGH 19.03.1998, 96/07/0210). Beide Anlagen funktionieren somit auch unabhängig voneinander und erfüllen ihren Zweck.

Die von der Antragstellerin und auch der belangten Behörde gewählte Schnittstelle beim Schieberschacht des Sickerwasserbeckens als Übergang von der AWG-Anlage in die WRG-Anlage ist somit auf einer nachvollziehbaren Grundlage gewählt und nicht zu beanstanden.

Dass bei einer derartigen Anlagenkonstellation den wasserrechtlichen Vorgaben jedenfalls Rechnung getragen wird, stellen zusätzlich die Bestimmungen über die Indirekteinleitung sicher.

Gemäß § 1 Abs 3 Z 1 Indirekteinleiterverordnung (IEV) ist ein Indirekteinleiter, wer eine Abwassereinleitung in eine Kanalisations- oder Abwasserreinigungsanlage vornimmt, deren wasserrechtliche Bewilligung nach § 32 WRG 1959 er nicht innehat.

Gemäß § 1 Abs 3 Z 7 IEV versteht man unter einer Kanalisation(sanlage) eine gemäß § 32 WRG 1959 bewilligte Anlage zur Sammlung, Ableitung und erforderlichenfalls Reinigung von Abwasser, Mischwasser oder Niederschlagswasser einschließlich der Sonderbauwerke (zB Pumpwerke, Regenüberläufe, Regenrückhaltebecken, Düker). Inhaber einer derartigen wasserrechtlichen Bewilligung für die Einleitung der in einer Kanalisation oder ein Abwasserreinigungsanlage gesammelten Abwässer in ein Gewässer bezeichnet man als Kanalisationsunternehmen (vgl § 1 Abs 3 Z 10 IEV).

Wer Einleitungen in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage eines anderen vornimmt, hat die gemäß § 33b Abs 3 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten (§ 32b Abs 1 WRG 1959). Derartige Emissionsbegrenzungen enthalten wiederum die AAEV und die AEV Deponiesickerwasser.

Diese Bestimmungen regeln auch die kommunale Abwasserentsorgung, der Antragstellerin ist zuzustimmen, dass gegenständlich eine vergleichbarer Sacherhalt vorliegt. Die Abwasseranlage kann nämlich durchaus als Kanalisationsanlage und die Betreiberin als Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 1 Abs 3 Z 7 und 10 IEV verstanden werden. Demgegenüber steht die Antragstellerin als Indirekteinleiterin gemäß § 1 Abs 3 Z 1 IEV. Feststellungsgemäß wurde bereits eine Indirekteinleitervereinbarung gemäß § 32b WRG 1959 abgeschlossen.

Zusammengefasst erfolgte die getroffene Abgrenzung im Einklang mit den abfall- und wasserrechtlichen Bestimmungen. Würde die Verfahrenskonzentration des AWG 2002 derart weitreichend sein, wie es die Beschwerdeführer fordern, hätte dies – wie auch die Antragstellerin schon zutreffend aufgezeigt hat – zur Folge dass, bei Einleitung von Deponiesickerwässern in eine öffentliche Kanalisation, diese – allenfalls samt Kläranlage – als eine dem AWG 2002 unterliegende Abfallbehandlungsanlage zu qualifizieren wäre. Ein derartiges Ergebnis kann keinesfalls im Sinne des Gesetzgebers sein. Somit kann auch keine Gesetzeswidrigkeit des § 30 Abs 4 DVO 2008 erkannt werden und das LVwG Tirol sieht sich insofern auch nicht dazu veranlasst, diesbezüglich – wie vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung am 01.06.2026 gefordert – beim Verfassungsgerichtshof einen Normprüfungsantrag einzubringen.

Die Abgrenzung des gegenständlichen Deponieprojektes ist somit korrekt erfolgt, die belangte Behörde hat ihre Zuständigkeit gemäß § 38 Abs 6 AWG 2002 im richtigen Ausmaß wahrgenommen. Ein Widerspruch zwischen den beiden Vorhaben bzw den dafür erteilten Genehmigungen konnte nicht erkannt werden, die diesbezüglichen Einwendungen erweisen sich somit als unbegründet.

Damit sind aber auch sämtliche Einwendungen, welche die Sickerwasserbehandlung nach der Ableitung aus dem Sickerwasserbecken, dh in der Anlage eines Dritten, betreffen, als unzulässig, zumal sie nicht das gegenständliche Verfahren betreffen. Dies gilt auch für Einwendungen betreffend die anschließende Einleitung in den W und dem in diesem Zusammenhang behaupteten Verstoß gegen das EU-Verschlechterungsverbot (siehe ua auch die Eingaben vom 18. und 19.05.2026).

Zum Einwand, wonach sich aus dem Anlagenbegriff gemäß Art 2 Abs 3 IPPC-Richtlinie ergebe, dass das von der Genehmigung ausgenommene Zementwerk, welches der Deponie diene, Teil der IPPC-Anlage sei, ist festzuhalten, dass wohl damit die Begriffsbestimmung für Anlagen in Art 3 Z 3 der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL, 2010/75/EU) gemeint sein muss und der Einwand außerdem sehr unbestimmt ist. So ist unklar, welches Zementwerk angesprochen werden soll. Aus dem angefochtenen Bescheid lässt sich diesbezüglich nur entnehmen, dass die Anlieferung der Abfälle mittels LKW bis zur Betriebsanlage des Zementwerkes erfolgen soll. Inwiefern sich daraus im Sinne der Definition des Art 3 Z 3 IE-RL eine unmittelbare Verbindung zum gegenständlichen Projekt, insbesondere zur IPPC-pflichtigen Tätigkeit des Deponierens oder einer anderen IPPC-pflichtigen Tätigkeit ergeben soll, bleibt völlig offen. Dementsprechend ist auch diesem Einwand kein Erfolg beschieden.

d. zu den Einwendungen der 302 Personen, alle vertreten durch RA AA:

In Hinblick auf die von RA AA vertretenen 302 Beschwerdeführer kommt eine Parteistellung als Nachbarn gemäß § 42 Abs 1 Z 3 AWG 2002 in Betracht.

Nachbarn sind im Sinne der Begriffsdefinition in § 2 Abs 6 Z 5 AWG 2002 Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder einer Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Dabei reicht nach der Judikatur bereits die bloße Möglichkeit einer Gefährdung oder Belästigung aus (VwGH 26.11.2015, 2012/07/0027).

Daraus ergibt sich, dass die Parteistellung der Nachbarn diesen ausschließlich nach Maßgabe des sich aus den Genehmigungsvoraussetzungen nach § 43 Abs 1 Z 1, 3 und 4 AWG 2002 ergebenden Schutzbereichs zukommt (vgl. *Scheichl/Zauner/Berl*, AWG 2002² § 42 Rz 22). Dementsprechend beschränkt sich ihre Parteistellung auf die Geltendmachung von Gesundheitsgefährdungen, unzumutbaren Belästigungen und den Eingriff in das Eigentum oder sonstiger dinglicher Rechte, wobei die Parteistellung nur eigene Rechte schützt, die Wahrung von Rechten Dritter steht der Partei nicht zu (vgl. VwGH 23.05.1996, 95/07/0012).

Einwendungen müssen außerdem spezialisiert sein und die Verletzung konkreter subjektiver Rechte geltend machen; ein allgemein erhobener Einwand reicht nicht aus (VwGH 14.09.1995, 95/06/0052; 28.01.2009, 2008/05/0166; 27.06.2013, 2010/07/0183). Eine allgemein gehaltene Aufzählung verschiedenster Beeinträchtigungsmöglichkeiten, welche sich aus dem Vorhaben ergeben können, genügen den Anforderungen an eine Einwendung nicht (VwGH 28.03.1996, 95/06/0150).

In den erhobenen Beschwerden wenden die Nachbarn ua unzumutbare Belästigungen durch Lärm, Geruch und Erschütterungen ein, diesbezüglich wird jedoch nur der Wortlaut des § 43 Abs 1 Z 3 AWG 2002 wiedergegeben, eine konkrete Rechtsverletzung, im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung wird jedoch nicht behauptet. Wenn dem Projekt (nur) vorgeworfen wird, dass es gegen Gesetze verstoße (VwGH 24.03.1992, 88/05/0135) oder wenn nur Paragraphen des einschlägigen Materiengesetzes ohne weitere konkrete Darlegung der Rechtsverletzungen aufgezählt werden (VwGH 23.01.01996, 94/05/0133), handelt es sich um keine zulässigen Einwendungen.

In Hinblick auf den Fachbereich Lärm hat die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid (vgl. Punkt 2.6.3., S 153ff), gestützt auf das Gutachten des lärmtechnischen Amtssachverständigen vom 28.10.2002 (OZ 109, ergänzt mit OZ 189) ausführliche Feststellungen – wonach ua der planungstechnische Grundsatz eingehalten werde – zum Fachbereich „Emissionstechnik – Schall“ getroffen. Dem wurde in der Beschwerde nicht entgegengetreten. Der lärmtechnische Amtssachverständige bestätigte außerdem im Beschwerdeverfahren mit Schreiben vom 09.02.2026, dass seine Stellungnahme aus dem Behördenverfahren unverändert aufrecht bleibt. Eine weitergehende Prüfung ist somit mangels konkreter Einwendungen gegen dieses Ermittlungsergebnis jedenfalls nicht notwendig.

Nichts anderes gilt für allfällige Geruchsemissionen. Im angefochtenen Bescheid kommt die belangte Behörde auf Grundlage der in der Beweiswürdigung (oben Kapitel III.) zitierten Stellungnahmen aus dem Fachbereich Emissionstechnik – Luft zum Schluss, dass bei den Nachbarn keine Geruchsimmissionen zu erwarten sind (vgl Punkt 4.6., S 136, 152). Auch diesem Ergebnis wurde nicht substantiiert widersprochen.

Relevante Einwendungen betreffend die Fachbereiche Lärm, Geruch und Erschütterungen wurden somit nicht erhoben. In Hinblick auf das umfangreichere Beschwerdevorbringen zu möglichen Auswirkungen auf die Luft (durch Staub etc) ist Folgendes auszuführen:

Das für die Nachbareigenschaft maßgebliche räumliche Naheverhältnis zum Vorhaben wird durch den – in der Regel aufgrund einer Beweisaufnahme durch Sachverständige festzustellenden – möglichen Immissionsbereich bestimmt. Schon die Möglichkeit einer Gefährdung oder Belästigung reicht für die Parteistellung aus (vgl VwGH 23.09.2004, 2004/07/0055).

Der mögliche Immissionsbereich wurde vom Amtssachverständigen für Emissionen – Luft im Behördenverfahren in verschiedenen Abstufungen abgegrenzt (siehe oben Kapitel II. lit b). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind Immissionen dann als unerheblich zu betrachten, wenn sie im Verhältnis zum Grenzwert eine sehr geringe Quantität aufweisen und damit nur mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit Umweltauswirkungen nach sich ziehen können. Dabei ist die Auffassung, dass die Relevanzgrenze 1 % des Grenzwertes für den jeweiligen Jahresmittelwert beträgt, unbedenklich und kann zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes herangezogen werden (vgl VwGH 17.09.2010, 2009/04/0080, 24.05.2016, 2013/07/0147). Die vorliegende Abgrenzung des Untersuchungsraumes/ berücksichtigt sogar Immissionsbelastungen bis zu 1 ‰ des Grenzwerts. Die belangte Behörde hat damit den größtmöglichen Bereich in ihre Entscheidung miteinbezogen, dagegen wurden keine Einwendungen erhoben.

Der sich daraus resultierende mögliche Immissionsbereich umfasst – zumindest zum Teil – die Ortsteile L, K, J, G und F, in welchen zahlreiche Beschwerdeführer ihre Wohnadresse und damit ihren dauernden Aufenthalt haben (vgl VwGH 15.09.2011, 2006/04/0177). Feststellungsgemäß haben sie jedoch keine Gefährdungen des Lebens bzw der Gesundheit oder erhebliche Belästigungen durch betriebsbedingte Luftschadstoffimmissionen zu erwarten (siehe oben Kapitel II. lit b), weshalb die diesbezüglichen Einwendungen unbegründet sind.

Wie sich aus den unbestrittenen Feststellungen des angefochtenen Bescheides ergibt (siehe S 246), hat zumindest ein Teil der Beschwerdeführer auch Grundeigentum im fachlich abgegrenzten Immissionsbereich:

NN, OO, PP (alle 3 Adresse 7), QQ (Adresse 8), RR (Adresse 9), SS (Adresse 10), TT (Adresse 11), UU (Adresse 12, **** X), VV (Adresse 13), WW, jun. (Adresse 14), XX (Adresse 15), YY (Adresse 16), ZZ (Adresse 17), AAA (Adresse 18), BBB (Adresse 19), CCC, DDD (beide Adresse 20, **** X), EEE (Adresse 21), FFF (Adresse 22), GGG (Adresse 23), JJJ, KKK (beide Adresse 24), LLL (Adresse 25), MMM (Adresse 25), NNN (Adresse 26), OOO (Adresse 26), PPP (Adresse 27), QQQ, RRR (beide Adresse 28), SSS (Adresse 29), TTT (Adresse 30), UUU (Adresse 31),

VVV (Adresse 32), WWW (Adresse 33), XXX (Adresse 34), YYY (Adresse 35), ZZZ (Adresse 36), AAAA (Adresse 37)

Eine Gefährdung des Eigentums liegt allerdings erst dann vor, wenn das Eigentum in seiner Substanz bedroht ist oder jedwede nach der Verkehrsanschauung übliche bestimmungsgemäße Nutzung oder Verwertung ausgeschlossen ist. Die bloße Minderung des Verkehrswertes stellt keine Eigentumsgefährdung dar (vgl VwGH 18.11.2004, 2004/07/0025). Im Zusammenhang mit der Gefährdung des Eigentums trifft den Nachbarn eine besondere Mitwirkungspflicht. Er hat durch ein konkretes Vorbringen geltend zu machen, dass durch die Betriebsanlage sein Eigentum über eine bloße Minderung des Verkehrswertes hinaus in seiner Substanz bedroht ist (vgl VwGH 11.11.1998, 96/04/0135).

Wie ebenfalls oben in siehe oben Kapitel II. lit b festgestellt werden konnte, ist durch Luftschadstoffe maximal eine geringe negative Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden, dh auch von landwirtschaftlichen Flächen zu befürchten. Ein Eingriff in die Substanz des Grundeigentums kann damit nicht einhergehen und wurde auch nicht konkret behauptet. Im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung zur Konkretisierung von Einwendungen war das diesbezügliche Vorbringen wiederum zu unbestimmt, eine weitergehende Prüfung war daher in Hinblick auf das Grundeigentum nicht geboten.

Wie bereits ausgeführt, kommt den Nachbarn nur eine eingeschränkte Parteistellung zu. Das LVwG hat bei Parteibeschwerden iSd Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG von Parteien mit nur einzelnen subjektiv-öffentlichen Rechten – wie eben den Nachbarn im abfallrechtlichen Verfahren – stets nur im Rahmen dieser Bestimmung, also nur insoweit, als die Frage einer Verletzung derartiger subjektiv-öffentlicher Rechte Gegenstand ist, zu entscheiden. Wie oben ausgeführt, steht den Nachbarn ausschließlich ein Mitspracherecht in Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 43 Abs 1 Z 1, 3 und 4 AWG 2002 zu. Andere (öffentliche) Interessen, wie die Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit der Antragsunterlagen (VwGH 12.06.2012, 2010/05/0201) und Schadstoffbegrenzungen nach dem Stand der Technik (VwGH 27.06.2003, 2002/04/0195) können von Nachbarn nicht als subjektives Recht geltend machen.

Im gegenständlichen Verfahren wurden von den Nachbarn zahlreiche Einwendungen in Hinblick auf den Standort, das Fehlen eines Abschlussbetriebsplans, dem Stand der Technik (BVT-Schlussfolgerungen), dem Bedarf an der Deponie und möglichen Alternativen erhoben, welche den gesetzlich vorgesehenen Schutzbereich der Nachbarn und damit deren Parteistellung gemäß § 42 Abs 1 Z 3 AWG 2002 überschreiten. Eine Auseinandersetzung ist damit an dieser Stelle mangels Zulässigkeit derartiger Einwendungen nicht geboten und erfolgt allenfalls bei der Prüfung der Einwendungen der Standortgemeinde (siehe unten lit f).

Zusammengefasst die Einwendungen der Nachbarn allesamt entweder unzulässig oder unbegründet.

e. zu den Einwendungen der BB GmbH:

Die Beschwerdeführerin BB GmbH behauptet einen Eingriff in eine von ihr rechtmäßig geübte Wassernutzung gemäß § 12 Abs 2 WRG 1959, es kommt daher eine Parteistellung gemäß § 42 Abs 1 Z 5 AWG 2002 in Betracht.

Es reicht bereits die potentielle Beeinträchtigung von Rechten im Sinne des § 12 Abs 2 WRG 1959 aus, um die Parteistellung zu begründen (VwGH 30.09.2010, 2009/07/0001). Ob eine Beeinträchtigung tatsächlich vorliegt, ist Gegenstand des Verfahrens (VwGH 29.01.2009, 2008/07/0040).

Feststellungsgemäß ist die BB GmbH Inhaberin eines aufrechten Wasserrechtes für eine Grundwassernutzungsanlage (vgl oben Kapitel II. lit c). Eine negative Beeinflussung dieses Wasserrechtes ist aufgrund der örtlichen Distanz und aufgrund des Umstandes, dass es zu keiner Ableitung von Deponiesickerwasser in den Untergrund bzw in das Grundwasser kommt, nicht zu erwarten. Dementsprechend ist auch dieser Beschwerde kein Erfolg beschieden.

f. zu den Einwendungen der Standortgemeinde:

Mit dem Umfang der Parteistellung hat sich jüngst der VwGH in seiner Entscheidung vom 28.05.2026 zur ZI Ra 2024/07/0034 bis 0043-14, auseinandergesetzt. Daraus lässt sich Folgendes entnehmen:

Der Standortgemeinde kommt im abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 42 Abs 1 Z 6 AWG 2002 nur die Stellung als sogenannte „Formal-(Legal-)partei“ zu; sei es zur Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, sei es zur Wahrung der im Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegenen Rechte. Diese Bestimmung vermittelt der Standortgemeinde – abgesehen von prozessualen Rechten – kein subjektiv-öffentliches Recht. Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Parteistellung nach § 42 Abs 1 Z 6 AWG 2002 im Genehmigungsverfahren nach § 37 Abs 1 AWG 2002 mangels im Gesetz zum Ausdruck kommender Einschränkung jede objektive Rechtswidrigkeit geltend machen und in diesem Umfang gemäß § 87c Abs 1 AWG 2002 Beschwerde gemäß Art 132 Abs. 4 B-VG an das zuständige Verwaltungsgericht erheben.

Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob eine solche Formalparteistellung in den gemäß § 38 AWG 2002 mitanzuwendenden Materiengesetzen vorgesehen ist, denn § 38 Abs 1 und 1a AWG 2002 nehmen die „Bestimmungen über die Parteistellung“ von den anzuwendenden Vorschriften anderer Bereiche ausdrücklich aus.

Somit kommt der Standortgemeinde im gegenständlichen Verfahren eine inhaltlich nicht beschränkte Formalparteistellung zu und ist diese – im Vergleich zu den Nachbarn – auch befugt zB Einwendungen zum Stand der Technik etc zu erheben. Im gegenständlichen Verfahren wurde insbesondere umfangreich eingewendet, dass „BVTs“ nicht eingehalten werden würden und diese nicht mit dem „Stand der Technik“ gemäß AWG 2002 gleichzusetzen wären.

Dem ist einerseits insofern zu widersprechen, als dass der „Stand der Technik“ und die „besten verfügbaren Techniken – BVT“ – wie sich allein schon aus der Begriffsbestimmung des § 2 Abs 8 AWG 2002 sowie der von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid zitierten

Literatur und Judikatur (vgl Punkt 4.3.2., S 275f) entnehmen lässt – gleichzusetzen sind. In den BVT-Schlussfolgerungen wird der Stand der Technik für IPPC-Anlagen wiedergegeben (vgl VwGH 27.02.2019, Ra 2018/05/0054).

Andererseits sind gemäß § 43a AWG 2002 BVT-Schlussfolgerungen mit dem Tag ihrer Veröffentlichung anzuwenden. Wie oben bereits festgestellt (vgl oben Kapitel II. lit b), gibt es für Deponien aktuell keine BVT-Schlussfolgerungen, dh es wurden bis dato keine veröffentlicht. In diesem Sinne sind entsprechend dem Wortlaut des § 43a AWG 2002 für Deponien auch keine BVT-Schlussfolgerungen anzuwenden. Die allgemeinen Genehmigungsvoraussetzungen betreffend den Stand der Technik sind jedoch einzuhalten (vgl § 43 Abs 1 Z 2 und Abs 2 Z 2 AWG 2002). Diesen legt für Deponien ua die DVO 2008 fest (vgl § 2 Abs 1 DVO 2008).

In Hinblick auf die projektierte Art der Sickerwasserentsorgung wurde bereits oben unter lit c festgestellt, dass diese den Vorgaben des § 30 Abs 4 DVO 2008 und damit dem Stand der Technik entspricht. Dies wird auch durch die Einhaltung der Grenzwerte von AAEV und der AEV Deponiesickerwasser sowie durch die Vorschreibung von Nebenbestimmungen, von welchen eine spruchgemäß verschärft wird, sichergestellt.

Weiters werden feststellungsgemäß die Emissionen von Luftschadstoffemissionen nach dem Stand der Technik begrenzt, sogar die erst im Jahr 2030 in Geltung tretenden neuen Grenzwerte der EU-Luftqualitätsrichtlinie werden eingehalten. Wie den getroffenen Feststellungen außerdem entnommen werden kann, handelt es sich bei der diesem Ergebnis zugrundeliegenden Berechnung der Hintergrundbelastung um eine aussagekräftige und rechtssichere Methode (siehe oben Kapitel II. lit b).

Soweit zutreffend zogen die Amtssachverständigen ersatzweise auch die BVT der Abfallbehandlung heran, um den Stand der Technik zu bestimmen. Dies ist insbesondere in Hinblick auf die erhobenen Einwendungen betreffend die fehlende Vorschreibung von Emissionsgrenzwerten und die Befeuchtung der Fahrwege erfolgt (siehe oben Kapitel II. lit b). Dabei hat sich ergeben, dass nicht nur der „allgemeine“ Stand der Technik, sondern der Stand der Technik aus BVT-Schlussfolgerungen betreffend andere Abfallbehandlungsanlagen eingehalten wird. Die Einwände in der Beschwerde, wonach die Befeuchtung nicht den BVT-Schlussfolgerungen entsprechen würde und Bescheidinhalte mit Emissionsgrenzwerten im Sinne des § 47 Abs 3 Z 1 lit a und b AWG 2002 fehlen würden, sind somit unbegründet.

Zusammengefasst ergaben sich im Rahmen des Beschwerdevorbringens keine Abweichungen vom Stand der Technik, ein Widerspruch zu den Genehmigungsvoraussetzung in § 43 Abs 1 Z 2 und Abs 2 Z 2 AWG 2002 kann nicht erkannt werden.

Zu den Einwendungen, wonach sich die gegenständliche Deponie und der aktive Bergbaubetrieb im betreffenden Bereich widersprechen würden, ist festzuhalten, dass die Abfallbehörde im konzentrierten Genehmigungsverfahren nach § 38 Abs 1a AWG 2002 die mineralrohstoffrechtlichen Bestimmungen mitanzuwenden hat. Dies ist – wie Spruchpunkt A der angefochtenen Entscheidung und der Begründung (Punkt 4.8.4., S 310ff) entnommen werden kann – erfolgt, denn es wurde gemäß § 153 Abs 2 MinRoG die Bewilligung für eine betriebsfremde Anlage innerhalb des Bergbaugebietes miterteilt. Einen eigenen Spruchpunkt

bedarf es dafür – wie es etwa § 38 Abs 1 AWG 2002 vorsieht – nicht. Dementsprechend erweist sich das diesbezügliche gegenteilige Vorbringen der beschwerdeführenden Gemeinde als unzutreffend, da die Deponie sehr wohl in Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen des § 156 MinRoG einer Prüfung unterzogen und ua nach dem MinRoG genehmigt wurde. Das außerdem von der Gemeinde geforderte Vorliegen eines Abschlussbetriebsplanes für den von der Deponie betroffenen Bereich findet sich in keiner Norm als Genehmigungsvoraussetzung für das gegenständliche Verfahren, weshalb auch diese Einwendung unbegründet ist.

In Hinblick auf die geäußerten Bedenken bezüglich der Einhaltung der maximalen Schwingungsgeschwindigkeit bei den Sprengungen ist festzuhalten, dass dieser Umstand einerseits projektsgegenständlich ist. Die „Sache“, über die die Abfallbehörde (und nunmehr das LVwG) im Genehmigungsverfahren zu entscheiden hat, wird nämlich durch das Genehmigungsansuchen bestimmt (VwGH 31.03.2016, Ra 2015/07/0163). Andererseits hat sich mittlerweile auch die Betreiberin des Bergbaus gegenüber der Bergbaubehörde schriftlich verpflichtet, bei Sprengungen die Lademengen so auszuwählen, dass beim Dammfuß und beim Sickerwassersammelbecken die Schwingungsgeschwindigkeit von 50 mm/s nicht überschritten wird. Nicht zuletzt auch in Hinblick auf die Sicherungspflicht des Bergbauberechtigten (vgl § 109 Abs 1 MinRoG) ist die Einhaltung der maximal zulässigen Schwingungsgeschwindigkeit damit ausreichend sichergestellt. Außerdem wird durch die Vorschreibung der vom Sachverständigen für erforderlich erachteten Nebenbestimmungen für den Fall der Nichteinhaltung und sich daraus ergebender zusätzlicher Maßnahmen Vorsorge getroffen.

Die Notwendigkeit der Einholung eines bergbautechnischen Gutachtens zur Frage der Verträglichkeit von Bergbau- und Deponiebetrieb, wie es die Standortgemeinde in ihrer Eingabe vom 21.05.2026 fordert, konnte daher nicht erkannt werden und wurde auch nicht näher begründet. Offenkundige Widersprüchlichkeiten oder Bedenken in Hinblick auf die Eignung des projektsgegenständlichen Standortes sind nicht hervorgekommen. So konnte auch der geotechnische Sachverständige nachvollziehbar begründen, warum auch Starkregenereignisse aufgrund des Deponieaufbaues keinen Einfluss auf die Standfestigkeit des Deponiekörpers haben können (vgl oben Kapitel II. lit e).

Dem Einwand der Standortgemeinde im Behördenverfahren, wonach für die vom Vorhaben betroffene Gp **1, KG Y, keine Zustimmungserklärung vorliegen würde, kommt in mehrfacher Hinsicht keine Berechtigung zu. Einerseits befindet sich dieses Grundstück nicht im Eigentum der Gemeinde, andererseits ist es weder vom Deponieprojekt, noch vom erwähnten wasserrechtlichen Verfahren direkt betroffen.

Auch der Einwand, wonach der Bescheid keine Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen gemäß § 47 Abs 1 Z 5 und Abs 2 Z 3 AWG 2002 enthalten würde, ist insofern unbegründet, als dass sich in den signierten Projektsunterlagen (vgl Technischer Bericht S 53), welche einen integrierenden Bestandteil des Genehmigungsbescheides bilden (vgl VwGH 21.09.2005, 2002/09/0076), diesbezügliche Angaben finden.

Der Einwand, wonach die Antragstellerin über keine Abfallsammler- und -behandlererlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 für die beantragten Abfallarten verfüge, geht ebenso rechtlich in's Leere, zumal dies keine Genehmigungsvoraussetzung im Verfahren betreffend eine

Behandlungsanlage ist. Vielmehr knüpft die berufsrechtliche Erlaubnis zur Sammlung/Behandlung von Abfällen an das Bestehen einer geeigneten genehmigten Behandlungsanlage an (vgl zB § 24a Abs 3 Z 7 AWG 2002).

Zu den Einwänden, wonach keine Geldbußen für den Betreiber bei Verstößen gegen Bescheidaufgaben vorgesehen und bereits Grundstücke projektsgegenständlich seien, welche eine Ausweitung der Deponie in 20 Jahren erleichtern würden, ist nochmals darauf hinzuweisen, dass das LVwG im Genehmigungsverfahren über das Ansuchen zu entscheiden hat. Ein konsenswidriger Betrieb der (unter Auflagen genehmigten) Betriebsanlage oder mögliche künftige Entwicklungen, die eine Änderung der Betriebsanlage darstellen, sind dem Konsenswerber im Bewilligungsverfahren nicht zu unterstellen (VwGH 31.03.2016, Ra 2015/07/0163). Sollten sich zukünftig relevante Verstöße ergeben, sieht das AWG 2002 (vgl § 79) Strafbestimmungen vor. Auch kann zukünftigen Änderungs-/Erweiterungsvorhaben nicht vorgegriffen oder können diesbezüglich – wie in der Beschwerde gefordert – Beschränkungen vorgenommen werden. Frühere Anzeigen, welche von der Behörde nicht geahndet worden sein sollen, entziehen sich im Übrigen der Zuständigkeit des LVwG.

Die Gründe, mit welchen die Unparteilichkeit des Landes Tirol im gegenständlichen Verfahren geltend gemacht wurden, sind außerdem in keinsten Weise dazu geeignet, die Befangenheit eines Organwalters gemäß § 7 AVG aufzuzeigen. Es besteht kein Rechtsanspruch einer Partei auf Teilnahme an einem Lokalaugenschein (vgl VwGH 27.03.2026, Ra 2024/05/0106). Ebenso obliegt es dem mit der Verhandlungsleitung betrauten Organ den Ablauf der Verhandlung zu bestimmen (vgl § 43 Abs 2 AVG). Ein widerrechtliches Vorgehen oder zumindest Verdachtsmomente lassen sich somit aus dem diesbezüglichen Vorbringen nicht ableiten, weshalb auch den diesbezüglichen Einwendungen nicht zu folgen war.

Zu den Einwendungen betreffend einer fehlenden Bedarfs- und Alternativenprüfung ist festzuhalten, dass diese dem AWG 2002 selbst fremd ist. Obwohl die Gemeinde keine Einwendungen mit ausdrücklichem Bezug zur in Spruchpunkt B des angefochtenen Bescheides aufgrund der Konzentrationsbestimmung in § 38 Abs 1 AWG 2002 erteilten naturschutzrechtlichen Bewilligung erhoben hat, weist dieses Vorbringen nur Relevanz im Zusammenhang mit der durchgeführten Interessensabwägung gemäß § 29 Abs 2 Z 2 TNSchG 2005 und der Alternativenprüfung gemäß § 29 Abs 4 TNSchG 2005 auf.

Der Bedarf an der gegenständlichen Deponie wurde in Hinblick auf das Beschwerdevorbringen einer Überprüfung unterzogen, dabei wurde festgestellt, dass die Entsorgungssicherheit mit den in Tirol bestehenden Baurestmassendeponien nur mehr kurzfristig (ca 15 Jahre) gegeben ist (vgl oben Kapitel II. lit d). Allein schon die Dauer des gegenständlichen Verfahrens (sechs Jahre) verdeutlicht den Bedarf. Wie den getroffenen Feststellungen und der diesbezüglichen Beweiswürdigung entnommen werden kann, erwies sich auch die Annahme der Beschwerdeführer, wonach zukünftige Entwicklungen (Deponierungsverbote, Verwertungsmaßnahmen) einen massiven Rückgang beim Bedarf an Deponievolumen zur Folge hätten, als unrichtig. Das von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid festgestellte (langfristige) öffentliche Interesse (siehe Punkt 4.8.7.2., S 341) konnte somit von den Beschwerdeführern nicht in Zweifel gezogen werden. Sonstige Fehler bei der Interessensabwägung, insbesondere beim Abwägungsprozess, welcher zugunsten der

langfristigen öffentlichen Interessen am gegenständlichen Projekt getroffen wurde, werden nicht behauptet und sind auch ansonsten nicht hervorgekommen, sodass eine weitergehende Prüfung nicht nötig ist.

Ähnliches gilt für die von der belangten Behörde durchgeführte Alternativenprüfung (siehe Punkt 4.8.7., S 343 im angefochtenen Bescheid). Diesbezüglich wurde in der Beschwerde lediglich gerügt, dass kein Vergleich mit anderen Standorten stattgefunden hätte. Dies trifft nicht zu, die Antragstellerin äußerte sich dazu sowohl in der Verhandlung im Behördenverfahren (siehe VHS S 8), als auch in der Verhandlung im Beschwerdeverfahren (siehe VHS S 24ff). Die diesbezüglichen Ausführungen sind schlüssig und wurde den Argumenten für die Auswahl des gegenständlichen Standortes von den Beschwerdeführern auch nicht fundiert widersprochen. Dass es sich bei den in Rede stehenden Standortvarianten um Alternativen im Sinne des § 29 Abs 4 TNSchG 2005 handeln würde, durch welche die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigt werden würden, wurde zu keiner Zeit behauptet. Vielmehr ergibt sich aus dem Beschwerdevorlaut („Windproblematik“), dass eine Alternativenprüfung zugunsten des Nachbarschafts- und nicht des Naturschutzes begehrt wird, wofür es aber – wie eingangs erwähnt – keine rechtliche Grundlage im AWG 2002 gibt. Es trifft zwar zu, dass das Projekt laut § 39 Abs 3 Z 7a AWG 2002 die wichtigsten gegebenenfalls geprüften Alternativen in einer Übersicht zu enthalten hat. Zur ähnlich formulierten Bestimmung in § 1 Abs 1 Z 3 UVP-G hat der VwGH jedoch ausgesprochen, dass dem Projektwerber die Entscheidung über die letztendlich gewählte und der Umweltverträglichkeitsprüfung zugrunde gelegte Trasse freigestellt bleibt (vgl VwGH 24.05.2022, Ra 2021/03/0167).

Das darüber hinausgehende Vorbringen der Gemeinde zu befürchteten Gefährdungen für die Gemeindebevölkerung erfüllt nicht die Voraussetzungen einer tauglichen Einwendung im abfallrechtlichen Verfahren (vgl VwGH 14.05.2001, 99/07/0064). Dies gilt insbesondere für das allgemeine Vorbringen im Behördenverfahren betreffend Gesundheitsgefährdungen, unzumutbarer Beeinträchtigungen (durch Luftschadstoffe, wasser- und bodengefährdender Stoffe, Lärm, Geruchsemissionen) sowie betreffend Beeinträchtigungen von landwirtschaftlichen Betrieben, des Tourismus und der Lebensqualität in Y. Diesbezüglich kann außerdem auf die Ausführungen zu den Nachbarn oben unter lit d verwiesen werden, wonach weder Gesundheitsgefährdungen, unzumutbare Belästigungen noch Beeinträchtigungen der Substanz des Grundeigentums zu erwarten sein werden.

Zum Vorbringen der Gemeinde im Behördenverfahren, wonach ihr als Eigentümerin von verschiedenen Liegenschaften und als Verwalterin des öffentlichen Gutes eine Parteistellung einzuräumen sei, ist auszuführen, dass der Gemeinde – abgesehen von der Parteistellung nach § 42 Abs 1 Z 6 AWG 2002 – auch nach anderen Ziffern dieser Bestimmung Parteistellung zukommen kann, zB als Trägerin von Privatrechten (vgl Z 3 und 9). Ein diesbezüglich relevantes Vorbringen wurde jedoch weder im Behörden- noch im Beschwerdeverfahren erstattet, so wurden insbesondere keine näheren Angaben zu betroffenen Grundstücken gemacht. Auch wurden keine tauglichen Einwendungen in Hinblick auf die Trinkwasserversorgung erhoben, sodass es diesbezüglich keiner näheren Prüfung bedarf.

Somit ist es der Standortgemeinde in ihrem gesamten Beschwerdevorbringen nicht gelungen, eine objektive Rechtsverletzung im Behördenverfahren und der darauf beruhenden angefochtenen Entscheidung geltend zu machen.

g. Ergebnis:

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass sich alle Einwendungen als unbegründet erwiesen haben. Die angefochtene Entscheidung entspricht den Formerfordernissen des § 18 AVG (vgl lit b), die belangte Behörde hat ihre Zuständigkeit zu Recht in Anspruch genommen, auch die Anlagenabgrenzung ist korrekt erfolgt (vgl lit c). Die gewählte Form der Entsorgung der Deponiesickerwässer entspricht – genauso wie die gesamte Behandlungsanlage – im Umfang des Beschwerdevorbringens dem Stand der Technik (vgl lit c und f). Es hat sich nicht ergeben, dass Nachbarn durch Errichtung, Bestand oder Betrieb der gegenständlichen Deponie gefährdet oder unzumutbar belästigt oder in ihrem Eigentum oder dinglichen Rechten gefährdet werden (vgl lit d). Auch kommt es zu keiner negativen Beeinflussung des Wasserrechtes der BB GmbH (vgl lit e). Darüber hinaus konnte auch die Standortgemeinde keine objektive Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung aufzeigen (vgl lit f).

Lediglich im Sinne des Vorschlages des wasserwirtschaftlichen Amtssachverständigen war eine bereits vorgeschriebene Nebenbestimmung spruchgemäß zu ändern (vgl lit c).

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Eine im Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung wirft keine über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage im Sinn des Art 133 Abs 4 B-VG auf. Da die Entscheidung ansonsten im Einklang mit der zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung getroffen werden konnte, war auszusprechen, dass die ordentliche Revision unzulässig ist.

B e l e h r u n g u n d H i n w e i s e

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Beschwerden und Revisionen sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist eine Eingabegebühr von Euro 340,00 zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine

Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden können.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Mag.^a Hörtnagl
(Richterin)